

A1 Mehr Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit bei der Regulierung und Besteuerung von Grund und Boden sowie des Immobilienmarktes

Antragsteller*in: Vorbereitungsgruppe

Beschlussdatum: 10.09.2018

1 „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit
2 dienen.“ Art. 14 (2) GG

3 „Jeder hat das Recht auf einen Lebensstandard, der seine und seiner Familie
4 Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung,
5 ärztliche Versorgung und notwendige soziale Leistungen“ Art. 25 Allgemeine
6 Erklärung der Menschenrechte

7 „Ohne Auto kann ich durchaus leben, aber ohne dass ich Grund und Boden in
8 Anspruch nehme, kann ich nicht leben ... Und ich richte jetzt eine Frage an die
9 Gesellschaft ... Warum schweigt die Gesellschaft dazu? Warum ist das ein
10 Problem, das überhaupt nicht auf der Tagesordnung erkennbar ist? ... In München
11 ist der Bodenpreis seit 1950 bis 1972 um 352% und bis heute um 36000% gewachsen
12 ...“ (Hans-Jochen Vogel im Film „The Property Drama“Chicago Architecture
13 Biennial, September 2017 <http://www.christopherroth.org/?p=3983>)

14 „Die Tatsache, daß der Grund und Boden unvermehrbar und unentbehrlich ist,
15 verbietet es, seine Nutzung dem unübersehbaren Spiel der freien Kräfte und dem
16 Belieben des Einzelnen vollständig zu überlassen; eine gerechte Rechts- und
17 Gesellschaftsordnung zwingt vielmehr dazu, die Interessen der Allgemeinheit beim
18 Boden in weit stärkerem Maße zur Geltung zu bringen als bei anderen
19 Vermögensgütern.“ Urteil des Bundesverfassungsgerichts, BVerfG, 12.01.1967 - 1
20 BvR 169/63

21 **Unerträgliche Zustände auf dem Immobilienmarkt**

22 In Großstädten und wirtschaftlich starken Stadtregionen hat die
23 Immobilienspekulation ein unerträgliches Ausmaß angenommen. Dramatische
24 Kostensteigerungen für Wohnungs- und Gewerbetriebe ebenso wie für Käufer von
25 Wohneigentum und Eigenheimen, die vielfache Verdrängung von Mietern und
26 Gewerbetreibenden und die soziale Segregation von Stadtteilen und Siedlungen
27 sind die Folge. Der Wohnungsbedarf neu zuziehender Bevölkerungsgruppen wird
28 durch die vielfache Verdrängung ansässiger Haushalte massiv erhöht. Wohnluxus
29 und Wohnungsnot stehen sich unvermittelt gegenüber.

30 Diese Entwicklungen bergen erheblichen sozialen Sprengstoff. Stadtviertel, in
31 denen Arme und Reiche, Einheimische und Eingewanderte, Junge und Alte Tür an Tür
32 wohnen, sind unabdingbar für den Zusammenhalt in unserer Gesellschaft. Die
33 Lösung der Wohnungskrise ist deshalb zu einer der entscheidenden sozialen Fragen
34 unserer Zeit geworden.

35 Galoppierende Preise für Grundstücke und Wohnungen, für Pachten und Mieten,
36 sowie voranschreitende Zersiedelung und Gentrifizierung zeigen, dass hier
37 jahrzehntelang politische Steuerungsmöglichkeiten verschenkt wurden. Die
38 Internationalisierung der Immobilienwirtschaft verschärft die Situation auf den
39 Wohnungs- und Grundstücksmärkten. Leidtragende dieser Entwicklung sind vor allem
40 Menschen mit niedrigen und mittleren Einkommen sowie Städte und Gemeinden, die
41 meist mit der Aufgabe, eine kulturell und ökologisch ansprechende

42 Siedlungsentwicklung zu fördern und mit der Unterstützung bei der Wohnraumsuche
43 überfordert sind.

44 Die Fragen nach dem Recht auf Wohnen und der Sozialpflichtigkeit des (Grund-)
45 Eigentums müssen endlich neu aufgerufen werden. Denn der Boden ist kein
46 marktwirtschaftlich vermehrbares Gut und Wohnraum keine Ware, sondern wichtiger
47 Bestandteil einer menschenwürdigen Existenz.

48 **Nutzen wir den Zeitpunkt, um systemische** 49 **Reformvorschläge und wirksame Instrumente zu** 50 **erarbeiten**

51 Eine systematische Reform der Boden- und Siedlungspolitik ist einer der
52 Grundlagen zur Wiederherstellung eines ökologischen, sozialen und ökonomischen
53 Gleichgewichts. Aktuell wird die Wohnungs-, Bau- und Planungspolitik von
54 technologischen Heilsversprechen bei der ökologischen Frage (Energieeffizienz)
55 und Symptombehandlungen im sozio-ökonomischen Bereich (Mietpreisbremse)
56 bestimmt.

57 Durch die aktuelle Wohnungskrise in deutschen Städten sowie die Debatte über
58 Spekulation an den Immobilienmärkten, gerät die Bodenpolitik nach einem langen
59 Dornröschenschlaf wieder in die Aufmerksamkeit der Politik.

60 Wir Grünen sind auf der Suche nach wirksamen boden- und wohnungspolitischen
61 Instrumenten, um die Zersiedlung zu stoppen, das Bauen als nachhaltige
62 Kulturleistung für kommende Generationen zu stärken und die Bereitstellung von
63 ausreichend Wohnungen im bezahlbaren Mietsegment sicherzustellen.

64 **Herstellung von Steuergerechtigkeit und** 65 **Förderung des sozial-ökologischen Wandels im** 66 **Immobilien Sektor**

67 Aber auch die Besteuerung von Besitz, Handel und Verwaltung von (Wohn-)
68 Immobilien und Grundstücken bietet zahlreiche Anknüpfungspunkte für umfassende
69 Reformen, die im Zentrum dieses Arbeits- und Diskussionspapier stehen sollen.

70 Eine gerechte Steuerpolitik bedeutet für uns Grüne, dass alle entsprechend ihrer
71 finanziellen Leistungsfähigkeit zu einer intakten und funktionierenden
72 Gesellschaft beitragen. Wenn heute eine sanierte Villa weniger besteuert wird,
73 als eine kleine Eigentumswohnung; bei Millionendeals die Grunderwerbsteuer
74 mithilfe von Share Deals ganz legal ausgehebelt werden kann und renditestarke
75 Wohnungsunternehmen keine Gewerbesteuer zahlen müssen, ist dieses Prinzip auf
76 den Kopf gestellt. Ziel grüner Steuerpolitik ist es, diese Ungerechtigkeiten zu
77 beseitigen und die Privilegierung von (großen) Immobilienvermögen und der
78 privaten Wohnungswirtschaft zu beenden. Auch im Immobilienbereich muss gelten:
79 Starke Schultern können und sollen mehr tragen als schwache.

80 Gleichzeitig beeinflussen Steuern Investitionsentscheidungen und stellen damit
81 ein wichtiges Instrument dar, um die Entwicklungen am Immobilienmarkt im sozial-
82 ökologischen Sinne zu steuern.

83 **Im Mittelpunkt dieses Papiers steht die** 84 **Entwicklung von klugen und nachhaltigen** 85 **Instrumenten zur**

86

- 87 • Förderung des gemeinnützigen Immobiliensektors mit einer neuen
88 Wohnungsgemeinnützigkeit, einer aktiven Liegenschaftspolitik, einer

- 89 gerechten Bodenpolitik und mit einer hierfür notwendigen Planungspolitik
90 zur Sicherung und Schaffung von ausreichend bezahlbaren Wohnungen und
91 Gewerbeflächen für kleine und mittlere Unternehmen
- 92 • Zurückdrängung von Spekulation an den Immobilienmärkten durch Steuerung
93 und Begrenzung der Gewinnerzielungsmöglichkeiten
 - 94 • Herstellung von Steuer- und Abgabengerechtigkeit bei Liegenschaften: eine
95 Konzernvilla darf nicht weniger besteuert werden, als eine kleine Miet-
96 oder Eigentumswohnung
 - 97 • Begrenzung der Zersiedlung und der Flächeninanspruchnahme zur Erreichung
98 der beschlossenen Nachhaltigkeitsziele und Begrenzung des Klimawandels

99 **Gemeinsam in Partei und Fraktion**

100 Das Steuer- und Abgabenrecht für Liegenschaften und in der Immobilienwirtschaft
101 bietet eine Reihe von Ansatzpunkten für systemische Reformen und ist eines der
102 Handlungsfelder zur Erreichung der genannten Ziele in der Planungs-, Bau- und
103 Wohnungspolitik.

104 Dies begrüßen wir sehr, warnen aber vor schnellen, oberflächlichen
105 Entscheidungen. Durch unsere langjährigen Arbeit in der BAG PBW und BAG WiFi zu
106 dieser Materie wissen wir um ihre Komplexität. Wir möchten die Gunst der Stunde
107 nutzen, die Gesetzeslage im Finanzbereich darzulegen und eine Diskussion um
108 langfristig tragfähige Lösungen anzuregen.

109 Ziel sollte es aus unserer Sicht sein, unsere BAGen, die bündnisgrüne
110 Bundestagsfraktion und letztlich unsere Partei insgesamt anzuregen, die nächsten
111 Monate intensiv zu nutzen, um gesetzgeberische Instrumente zu erarbeiten, die
112 der grundgesetzlichen Forderung nach der Sozialpflichtigkeit des Grundeigentums
113 endlich Geltung und Wirksamkeit verschaffen.

114 Der Art. 14 (2) des Grundgesetzes bildet die Grundlage und den Rahmen zu dieser
115 Debatte: „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der
116 Allgemeinheit dienen.“ (http://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_14.html) Wir
117 wollen, dass sich Bundestag und Bundesregierung mit einer angemessenen Umsetzung
118 dieses Artikels des Grundgesetzes in der Bundesgesetzgebung befassen, um mehr
119 gesellschaftliche Gerechtigkeit und Verantwortung für das Allgemeinwohl
120 durchzusetzen.

121 **8 zentrale Fragestellungen und Themen für** 122 **Reformen**

123 Um den Zusammenhalt und die Gerechtigkeit in unserer Gesellschaft zu stärken,
124 wollen wir uns mit folgenden steuer- und abgabenrechtlichen Fragestellungen und
125 Themen befassen:

126 **1. Gesellschaftsrecht, Transparenz, Geldwäsche, gewerbliche** 127 **und private Grundstücksgeschäfte**

128 Transparenz bestehender Eigentumsverhältnisse bei Unternehmen und Liegenschaften
129 sowie weitere Maßnahmen zur Vermeidung von Geldwäsche und Steuergestaltung.

130 Die fehlende Transparenz macht den Immobiliensektor besonders
131 gestaltungsanfällig für verschiedene Arten von Steuervermeidung und ein
132 beliebtes Ziel für Geldwäsche. Das veraltete Gesellschaftsrecht erlaubt die
133 Bildung von anonymen, verschachtelten und intransparenten
134 Unternehmenskonstruktionen, die zur Verschleierung der wahren

135 Eigentumsverhältnisse genutzt werden können. Auch das Grundbuch in der
136 derzeitigen Verfassung weist Lücken auf.

137 Wir fordern, dass

- 138 • bei juristischen Personen alle Anteilseigner oder Gesellschafter
139 nachvollziehbar sind. Außerdem muss sichergestellt werden, dass für jedes
140 Grundstück eine lebende natürliche, in der EU rechtsfähige, verfügungs-
141 bzw. vertretungsberechtigte Person verantwortlich benannt ist.

142 Und wir wollen prüfen, ob und wie

- 143 1. in diesem Zusammenhang als Möglichkeiten die nationale Umsetzung des
144 Transparenzregisters für wirtschaftlich Berechtigte, die Reform des
145 elektronischen Datenbankgrundbuchs sowie die Schaffung eines öffentlichen
146 Immobilienregisters gegeben ist.
- 147 2. es – als ultima ratio – einen öffentlich-rechtlichen Zugriff auf das
148 Grundstück geben soll. (Art.14(3) GG, vgl. §§24ff, 85ff und 175ff BauBG),
149 wenn der tatsächliche Eigentümer der Immobilie/des Grundstücks nicht
150 ermittelt werden kann.
- 151 3. wie der Gesetzgeber und die Finanzverwaltung in die Lage versetzt werden
152 können, auf unerwünschte Steuergestaltung im Immobiliensektor frühzeitiger
153 und konsequenter reagieren zu können. Die Anzeigepflicht für
154 Steuergestaltungsmodelle soll hier als ein Instrument diskutiert werden.
155 Zudem wollen wir weitere nationale Maßnahmen diskutieren, die geeignet
156 sind einzelne Steuergestaltungsmodelle gezielt zu bekämpfen. Dem
157 künstlichen Kleinrechnen der Vermietungsgewinne in Deutschland wollen wir
158 so ein Ende bereiten.
- 159 4. wie die allgemeine Datenlage und die statistische Auswertbarkeit über
160 bestehende Eigentumsverhältnisse und Transaktionen im Immobiliensektor
161 verbessert werden kann.
- 162 5. wie die Vollzugsdefizite bei der Bekämpfung von Geldwäsche insbesondere im
163 Immobiliensektor endlich angegangen werden können. Außerdem sollen die
164 Auswirkungen von Geldwäsche u.a. auf die Preisentwicklungen am
165 Wohnungsmarkt näher beleuchtet werden.

166 **2. Grunderwerbssteuer**

167 **a) Share Deals**

168 Die Grunderwerbsteuerbefreiung bei sogenannten „Share Deals“ führt dazu, dass
169 vor allem bei Millionendeals, in denen große Wohnungsbestände oder
170 Gewerbekomplexe den Besitzer wechseln, die wichtigste Steuer der Bundesländer
171 ganz legal ausgehebelt wird. Selbstnutzer*innen und private Vermieter*innen
172 zahlen hingegen den vollen Steuersatz. Hier gilt es die Gerechtigkeitslücke und
173 Steuerschlupflöcher zu schließen.

174 Wir wollen eine diskriminierungsfreie Erhebung der Grunderwerbssteuer bei allen
175 Grundstücksgeschäften einführen und dafür die Share Deals Regelung im
176 Grunderwerbsteuergesetz reformieren.

177 Zu diskutieren ist,

- 178 1. auf welche Grenze die Erwerbsschwelle herabgesenkt werden soll, ab der die
179 Grunderwerbsteuer bei Unternehmensverkäufen anteilig fällig werden soll
- 180 2. ob das quotale Besteuerungssystem lediglich für Immobiliengesellschaften
181 eingeführt werden soll (in Anlehnung an das niederländische Modell)
- 182 3. ob grundsätzlich alternative Konzepte denkbar sind, die sich von dem
183 bisherigen Besteuerungssystem und dessen (verfassungsrechtlichen)
184 Problemen lösen.

185 **b) Antispekulationssteuer**

186 Bei der Grunderwerbsteuer (GrEStG) handelt sich um eine Steuer auf Immobilien-
187 und Grundstückstransaktionen. Ähnlich einer Finanztransaktionssteuer bietet sie
188 die Möglichkeit, kurzfristige spekulative Geschäfte zu erschweren und die
189 Preisdynamik zu entschleunigen.

190 Zu diskutieren ist, ob gestaffelte Tarife im Sinne einer Antispekulationssteuer
191 (nach dem Vorbild Großbritanniens oder gestaffelt nach Anzahl der gehandelten
192 Wohneinheiten) eingeführt werden soll.

193 **3. Besteuerung von Veräußerungsgewinnen aus** 194 **Immobilienverkäufen**

195 Gewinne aus Veräußerungen werden im Durchschnitt und über die Zeit gesehen meist
196 deutlich geringer besteuert als andere Güter. Nach Ablauf einer
197 Spekulationsfrist von 10 Jahren ist ein Gewinn aus dem Verkauf eines Grundstücks
198 und der aufstehenden Gebäude einkommensteuerfrei. Innerhalb der 10 Jahre
199 stattgefundenen Veräußerungen sind als sogenannte private Veräußerungsgeschäfte
200 steuerpflichtig. Stets steuerfrei ist der Verkauf von ausschließlich selbst
201 genutzten Immobilien.

202 Wir wollen uns damit befassen, ob und wie

- 203 1. eine gesetzliche Regelung zur Definition und Besteuerung eines
204 gewerblichen Grundstückshandels der Bekämpfung von Steuervermeidung dienen
205 kann. Denn während ein gelegentlicher privater Verkauf steuerfrei erfolgen
206 kann (nach Ablauf Spekulationsfrist), führt eine nachgewiesene
207 Handelsabsicht (Kauf mit Weiterverkaufsabsicht) stets zur Besteuerung der
208 gewerblichen Veräußerungsgewinne. Grundstückshändler, deren
209 Geschäftsmodell auf Marktpreisspekulationen beruht, dürfen nicht von einer
210 Steuerfreiheit profitieren.
- 211 2. die Spekulationsfrist für Privatvermögen
212
213 a) deutlich heraufgesetzt wird, z.B. auf 30 Jahre. Gegebenenfalls
214 könnten Härtefallregelungen für den Übergang getroffen werden (z.B. im
215 Pflegefall)
216
217 b) oder ganz abgeschafft wird

218 **4. Erbschafts- und Schenkungssteuer**

219 Bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer gelten großzügige Freibetragsregelungen.
220 Die Freibeträge von 500.000 € für den Ehegatten, 400.000 € pro Kind und 200.000
221 € pro Enkel können durch Schenkung alle 10 Jahre erneut in Anspruch genommen
222 werden. Viele Grundstücke und Immobilien werden mittels
223 Nießbrauchsvereinbarungen, bei dem der Schenker bis zum Tod alle Rechte an der

224 Immobilie behält, quasi steuerfrei an die Nachfolgeneration weitergegeben.
225 Wohnungsunternehmen, die im Betriebsvermögen hauptsächlich Grundstücke halten,
226 werden wie andere Unternehmen umfassend privilegiert und können nahezu
227 steuerfrei verschenkt bzw. vererbt werden.

228 Wir wollen uns damit befassen, ob und wie

- 229 • für Schenkungen/Erbschaften ein einmaliger Steuerfreibetrag von 500.000 €
230 für Ehegatten und 400.000 € pro Kind oder höhere Beträge einzuführen sind,
231 durch den jegliche Art von Vermögen abgedeckt sind.
- 232 • das Nießbrauchrecht reformiert werden soll.

233 5. Leerstand

234 Unter Umständen ist es für die Eigentümer*innen, trotz bestehender Nachfrage
235 z.B. aus wirtschaftlichen Gründen unattraktiv zu vermieten oder zu verkaufen.
236 Das ist ein aus ökologischen, aber auch sozialen und
237 stadtentwicklungspolitischen Gründen untragbarer Zustand.

238 Wir wollen uns aus finanzpolitischer Perspektive damit befassen, ob und wie
239 Wohn- und gegebenenfalls auch Gewerbeimmobilien, die über einen längeren
240 Zeitraum (z.B. mehr als 2 oder 5 Jahre) nicht genutzt oder unternutzt sind (z.B.
241 weniger als 180 Tage/Jahr Nutzungszeit wie in Vancouver), z.B. mit einer durch
242 Satzung der Gebietskörperschaft (Stadt/Gemeinde) festgesetzten Abgabe belegt
243 werden können oder anderweitig der Vermietung zugeführt werden, z.B. durch ein
244 Treuhändermodell.

245 6. Grundsteuer B

247 Es ist eine Änderung der Grundsteuer B bei der Erhebung der Grundsteuer über die
248 vom Verfassungsgericht festgestellten Mängel hinaus erforderlich, um den
249 Anforderungen an Nachhaltigkeit und Gerechtigkeit näher zu kommen.

250 https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2018/04/1s2-0180410_1bvl001114.html;jsessionid=B15776BFC09337A09775CF93AB84DEC2.1_cid393

252 Die Grundsteuer B kommt richtigerweise den Kommunen zugute. Die Kommunen können
253 die Höhe der Steuer durch den Hebesatz selbst steuern. Dass die Grundsteuer und
254 die Steuerung ihrer Höhe den Kommunen erhalten bleiben muss und die Reform
255 aufkommensneutral zu gestalten ist, ist allgemeiner Konsens und wird nicht in
256 Frage gestellt.

257 Ferner ist klar, dass bei jeder Art von Reform es zu einer Verschiebung der
258 Steuerlast kommt. Es ist die Aufgabe des Gesetzgebers hier mit Härtefall- und
259 Übergangsregelungen soziale, wirtschaftliche und haushälterische Verwerfungen zu
260 vermeiden und die Stabilität und Gerechtigkeit des Steuersystems zu sichern.
261 Daher sollte die unausweichliche Reform der Grundsteuer dazu genutzt werden
262 diese nachhaltig umzugestalten.

263 Wir fordern, dass

- 264 1. die Grundsteuer künftig nicht mehr als Betriebskosten auf die Miete
265 umgelegt werden kann. Für bestehende Mietverträge ist eine
266 Übergangsregelung zu schaffen (z.B. in dem der derzeitige
267 Grundsteuerbetrag auf die Nettokaltmiete umgelegt wird, für Mieter*innen
268 ist das kostenneutral)

269 Wir wollen uns damit befassen, ob und wie

- 270 1. das Hebesatzrecht der Kommunen ausgeweitet wird, um den unterschiedlichen
271 Lagen sowie den verschiedenen Infrastruktur- und
272 Stadtentwicklungserfordernissen innerhalb der Gebietskörperschaft gerecht
273 zu werden. (z.B. unterschiedliche Hebesätze in verschiedenen Stadtteilen),
- 274 2. die Grundsteuer nur noch auf Grund und Boden erhoben wird,

275 Für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage können unterschiedliche Ansätze
276 verwendet werden:

- 277 1. die Bodenrichtwerte, die letztendlich den gemittelten Marktwert des
278 Grundstücks repräsentieren (Bodenwertsteuer, Modell difu, NABU, etc.),
- 279 2. die Bebaubarkeit als Bewertungsmaßstab des Grundstücks (der Wert eines
280 Grundstückes im Innenbereich hängt neben der Lage auch vom Art und Maß der
281 zulässigen Bebauung gem. §34 BauGB bzw. B-Plan ab).

282 Es ist zu prüfen, welcher Ansatz oder ob eine Kombination zu den geringsten
283 sozialen, wirtschaftlichen oder haushälterischen Verwerfungen und zu mehr
284 Gerechtigkeit führt.

285 Eine annähernd gerechte Besteuerung des gesamten Gebäudebestandes dürfte
286 aufgrund der Heterogenität und Individualität von Gebäuden nicht realisierbar
287 sein. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe des BMF zur automatisierten und
288 grundgesetzkonformen Bewertung des Gebäudebestandes werden wir bewerten.

289 **7. Gewerbesteuer**

290 Vermögensverwaltende Wohnungsunternehmen müssen in der Regel keine Gewerbesteuer
291 zahlen (sogenannte erweiterte Gewerbesteuerkürzung). So werden
292 Wohnungsgesellschaften steuerlich bevorzugt. Vermietungseinkünfte von privaten
293 Kleinvermietern unterliegen meist einem höheren Steuersatz als die
294 ausgeschütteten Gewinne einer vermögensverwaltenden Kapitalgesellschaft. Da dies
295 auch die Wohnungsunternehmen in öffentlicher Hand betrifft, dürfte es sinnvoll
296 sein die Einführung einer Gewerbesteuerpflicht für Wohnungsunternehmen
297 zeitgleich mit der Einführung einer neuen Wohnungsgemeinnützigkeit zu
298 kombinieren

299 Wir wollen uns damit befassen, ob wir die erweiterte Gewerbesteuerkürzung
300 abschaffen und nur Unternehmen der neuen Wohngemeinnützigkeit von der
301 Gewerbesteuer (teilweise) befreien.

302 **8. Neue Wohngemeinnützigkeit**

303 **Eine Million Mietwohnungen zu dauerhaft günstigen Mieten**

304 1989 hat die schwarz-gelbe Koalition die alte Wohnungsgemeinnützigkeit
305 abgeschafft. Seitdem sind über zwei Millionen ehemals gemeinnützige und
306 bezahlbare Sozialwohnungen verloren gegangen, deren Sozialbindung abgelaufen
307 ist. Heute verlieren jedes Jahr netto weitere 50.000 Sozialwohnungen ihre
308 soziale Bindung und werden privatisiert. Ganze kommunale Wohnungsunternehmen,
309 Eisenbahnerwohnungen und viele Arbeitersiedlungen wurden privatisiert. In Folge
310 der Finanzkrise und der damit einhergehenden Jagd nach Betongold, hat den
311 Wohnungsdruck für Menschen mit wenig Einkommen verschärft. Gespart hat die
312 Bundesregierung nach eigener Aussage gerade einmal 0,14 Milliarden Euro im Jahr
313 an steuerlichen Hilfen für diese gemeinnützigen Unternehmen.

314 Demgegenüber stehen heute öffentliche Ausgaben von 17 Milliarden Euro jährlich
315 für soziales Wohnen. Nur gut 1,5 Milliarden Euro davon gibt der Bund aktuell für
316 die soziale Wohnraumförderung selbst aus, das heißt dafür, dass wieder primär
317 dem günstigen Wohnen dienende Wohnungen für Menschen mit kleinen und mittleren
318 Einkommen entstehen. Die restlichen rund 16 Milliarden Euro fließen in
319 Sozialtransfers für Wohnen, die sogenannte „Subjektförderung“, davon wiederum
320 lediglich gut 1 Milliarde Euro für Wohngeld. Die weit überwiegende Zahl der
321 Menschen, die mit ihren Mieten überfordert sind, muss Grundsicherung beantragen.
322 Die Abschaffung der Wohnungsgemeinnützigkeit war angesichts der Folgekosten und
323 des eklatanten Mangels an bezahlbarem Wohnraum ein riesiger Fehler mit großen
324 sozialen Folgen. Dieser Fehler kostet die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler
325 heute noch jedes Jahr Milliarden.

326 Die Zeit des Verkaufs und der Spekulation mit Sozialwohnungen muss enden. Wir
327 wollen eine Million zusätzliche preiswerte Wohnungen neu schaffen und sozial
328 binden. Im Neubau wie im Bestand, dauerhaft günstig und lebenswert, möglichst
329 nicht auf der grünen Wiese, sondern innerhalb unserer Städte und Dörfer. Damit
330 auch Polizistinnen, Krankenpfleger und Rentnerinnen sicher sein können, eine
331 Mietwohnung zu finden, die sie sich jetzt und in Zukunft leisten können. Mit dem
332 Investitionsprogramm „Neue Wohnungsgemeinnützigkeit“ werden wir dazu wieder
333 Genossenschaften, kommunale Wohnungsunternehmen und private Investor*innen für
334 den sozialen Wohnungsbau gewinnen. Das Prinzip dabei ist: Zulagen und
335 Steuerförderung im Tausch gegen dauerhaft günstigen Wohnraum.

336 Dazu wollen wir

- 337 • ein **Investitionsprogramm „Neue Wohngemeinnützigkeit“ des Bundes**,
338 ausgestaltet als **attraktive steuerliche Investitionszulage verbunden mit**
339 **der Entlastung von Ertrags- und Grunderwerbs-Steuerzahlungen**, das ein
340 neues, zusätzliches Angebot an dauerhaft günstigen Mietwohnungen schafft.
341 Damit wollen wir solche Wohnungen finanziell fördern, die sich junge
342 Familien, Menschen mit wenig Einkommen oder Studierende auf Dauer leisten
343 können, davon profitieren können alle Akteur*innen die so einen Beitrag
344 zum Gemeinwohl leisten möchten. Wir geben denjenigen ☒ Kommunen,
345 Genossenschaften, Unternehmen ☒ einen öffentlichen Zuschuss und
346 Steuerbefreiung, die solche Wohnungen schaffen und sie dauerhaft diesem
347 Zweck widmen ☒ attraktiv, ökologisch und in lebenswerten Stadtvierteln der
348 wachsenden Städte.
- 349 • Dabei ist es uns wichtig, die Kombination mit anderen Förderprogrammen wie
350 der Wohnraumförderung der Länder oder Programme für Faire Wärme
351 zuzulassen, Mietermitbestimmung auszubauen, Regionalität, die Rendite auf
352 die gemeinnützige Wohnung oder den gemeinnützigen Bestand angemessen zu
353 begrenzen, die dauerhafte Bindung an den gemeinnützigen Zweck sowie einen
354 Baukostendeckel für die Förderung vorzusehen, und
- 355 • Hiermit schaffen und sichern wir in den nächsten zehn Jahren eine Million
356 Wohnungen zu dauerhaft günstigen Mieten zusätzlich zu den Wohnungen im
357 sozialen Wohnungsbau und vergrößern so das Angebot bezahlbaren Wohnraums
358 erheblich.

Begründung

In Großstädten und wirtschaftlich starken Stadtregionen hat die Immobilienspekulation ein unerträgliches Ausmaß angenommen. Dramatische Kostensteigerungen für Wohnungs- und Gewerbemieten ebenso wie für Käufer*innen von Wohneigentum und Eigenheimen, die vielfache Verdrängung von Mietern*innen und Gewerbetreibenden und die soziale Segregation von Stadtteilen und Siedlungen sind die Folge. Der Wohnungsbedarf neu zuziehender Bevölkerungsgruppen wird durch die vielfache Verdrängung ansässiger Haushalte massiv erhöht. Wohnluxus und Wohnungsnot stehen sich unvermittelt gegenüber. Die Frage nach der Sozialpflichtigkeit des (Grund-)Eigentums muss neu aufgerufen werden, denn der Boden ist kein marktwirtschaftlich vermehrbares Gut.

Da die Diskussion um Bodenpolitik und die Eindämmung von Immobilienspekulation gerade wieder belebt wird, geht es hier und heute nicht darum, konkrete Maßnahmen zu beschließen. Es geht viel mehr um die Aufforderung an unsere BÄGen, die bündnisgrüne Bundestagsfraktion und letztlich unsere Partei insgesamt, gesetzgeberische Instrumente zu erarbeiten, die der bekannten grundgesetzlichen Forderung nach der Sozialpflichtigkeit des (Grund-)Eigentums endlich Geltung und Wirksamkeit verschaffen. Denn Nachhaltigkeit muss ökonomisch, sozial und ökologisch durchbuchstabiert werden, wollen wir in breiteren Schichten der Bevölkerung Fuß fassen. Unsere ökologische Grundhaltung reicht als Alleinstellungsmerkmal nicht mehr aus. Im sozio-ökonomischen Themenspektrum fehlt uns die Erkennbarkeit.

Zu Art.14 (2) GG

Das Bundesverfassungsgericht hat zur Sozialbindung des Eigentums nach Art. 14 Abs. 2 GG Leitlinien formuliert: Boden darf nicht wie andere mobile Kapitalwerte behandelt werden, und aus der Eigentumsgewährleistung des Grundgesetzes lässt sich kein Recht auf größtmögliche Rendite aus einem Eigentumsobjekt, etwa einer Immobilie, herleiten:

„Der Satz „Eigentum verpflichtet“ steht so sehr im Zentrum des Art. 14 GG, nämlich in dessen Absatz 2, dass er leicht übersehen, zumindest vernachlässigt wird. Nach herrschender Meinung richtet sich „Eigentum verpflichtet“ hauptsächlich an den Gesetzgeber, wenn er Inhalt und Schranken des Eigentums bestimmt, nicht an den Eigentümer selber. Er richtet sich aber auch an den Eigentümer selbst – nach Art. 14 Abs. 2 Satz 2 GG soll der Gebrauch des Eigentums „zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen“. Die klassischen Formeln des Bundesgerichtshofs („Sozialbindung“, Situationsgebundenheit“) können helfen, manche Dogmen im Bau- und Planungsrecht auf den Prüfstand zu stellen.“ (Fabian Thiel, Privatdozent Dr., Justus-Liebig-Universität Gießen, Lehrbeauftragter für Baurecht und Immobilienbewertung an der Frankfurt University of Applied Sciences, Frankfurt am Main in Raumplanung 197/4-2018)

Die bisher ergriffenen Maßnahmen im Mietrecht, bei der Zweckentfremdung, im Milieuschutz sind beispielsweise Instrumente zur Sozialbindung, sie reichen aber nicht aus.

Zu 1.: Gesellschaftsrecht, Transparenz, Geldwäsche, gewerbliche und private Grundstücksgeschäfte

Die Intransparenz des Immobilienmarktes und die Lücken im Grundbuch werden nicht nur durch das veraltete Gesellschaftsrecht, sondern auch durch die Share-Deal-Problematik verstärkt. Die gezielte Verschleierung von Eigentumsverhältnissen und die unzureichende Datenbasis erschweren die Bekämpfung von Geldwäsche, die Eindämmung von Steuergestaltung sowie die Regulierung von Spekulation und Blasenbildung.

Gerade aus der Share-Deal-Problematik ergeben sich eine Reihe von Fragen und Nachbesserungsbedarf bei den Transparenzanforderungen, die nur im Gesellschaftsrecht geändert werden können: Was im Todesfall, Änderung der Gesellschafter oder GF-Wechsel? Änderungen der Gesellschaft müssen daher in das Grundbuch übertragen werden. Es sollte einen öffentlich-rechtlichen Zugriff (Baugebot, Abrissgebot, Instandsetzungsgebot, Mietenabschöpfung, etc.) auf das Grundstück geben, wenn die Eigentümer*in nicht

ermittelt, nicht erreicht werden kann. Anderweitig kann die Gerechtigkeitslücke bei der Grunderwerbssteuer kaum gelöst werden.

Ziel muss hier sein, anonymisierte Unternehmensformen unterbinden, damit Geldwäsche und Steuervermeidung verhindert wird.

Im Zuge der Einführung der Neuen Wohnungsgemeinnützigkeit oder auch auf dem Weg dorthin kann es u.U. sinnvoll sein für öffentliche oder private Wohnungsunternehmen eine neue Rechtsform zu schaffen, die den Gedanken der Gemeinnützigkeit ggf. schneller umsetzen lässt.

Die in diesem Antrag angesprochenen Steuern und Abgaben betreffen die Liegenschaften und daher sind In- und Ausländer davon gleichermaßen betroffen. Eine gesonderte Regelung hierzu scheint nicht angesagt.

Außerdem gilt es entschieden gegen unerwünschte Steuergestaltung vorzugehen und mehr Transparenz über mögliche Gestaltungsmodelle herzustellen. Der Gesetzgeber und die Finanzverwaltung sollten über Modelle zur unerwünschten Steuergestaltung frühzeitig informiert sind, um zeitnah auf Regelungslücken reagieren zu können und so mehr Rechtssicherheit für alle beteiligten Akteure zu schaffen sowie mögliche Steuerausfälle gering zu halten. Eine Anzeigepflicht für sowohl nationale als auch grenzüberschreitende Steuergestaltungsmodelle kann hier einen entscheidenden Beitrag leisten. Die Umsetzung bedarf aber einer kritischen Begleitung und einer Prüfung hinsichtlich der Auswirkungen für bestehende und zukünftige Steuergestaltungsmodelle im Immobiliensektor. Gleichzeitig müssen klare, auch nationale Maßnahmen gegen bekannt gewordene Steuervermeidungsmodelle ergriffen werden.

Ebenso fehlt weiter eine belastbare Datenbasis was den Einfluss von Immobilienspekulation auf Preisentwicklungen und Blasenbildungen angeht. Diese ist auch für eine informierte öffentliche Debatte über die aktuellen Entwicklungen auf dem Immobilienmarkt wichtig sowie für den Gesetzgeber, um angemessen zu reagieren.

Es gibt erste Studien, die zeigen, dass gerade in Deutschland die Geldwäsche im Immobiliensektor zugenommen hat. Die Auswirkungen von Geldwäsche z.B. auf die Preisentwicklung am Wohnungsmarkt und das Gesamtvolumen sind aber noch wenig erforscht. Es gibt damit gute Gründe anzunehmen, dass die negativen Auswirkungen gemeinhin unterschätzt werden. Die Nationale Risikoanalyse (NRA) sollte die besondere Rolle des Immobiliensektors beleuchten und konkrete Lösungsvorschläge formulieren. Dafür müssen Bund und Länder endlich ausreichend Ressourcen mobilisieren, um die Aufsicht, die Strafverfolgung und die bundesweite Steuerung zu stärken. Eine Gesamtstrategie für die Bekämpfung von Geldwäsche sollte dazu die strategischen Leitplanken für die nächsten Jahre setzen.

Zu 2.: Grunderwerbssteuer

Zu a) Share Deals

Die Grunderwerbssteuer kommt nicht der Kommune, sondern dem Land zu. Grunderwerbssteuer fällt nicht an, wenn die Immobilie in ein Unternehmen gesteckt wird (reguläre Objektgesellschaft oder auch eine anonymisierte ausländische Domizilgesellschaft - Offshore-Briefkasten) und als Unternehmen anteilig erworben wird. (Share Deal). Grunderwerbssteuer fällt hier nur an, wenn über 95% des Unternehmens von Dritten (also nicht von bisherigen Miteigentümern) gekauft werden. Die 5-Jahres-Regelung gilt nur für die Änderungen im Gesellschafterbestand von Personengesellschaften § 1 Abs. 2a GrEStG (siehe nächster Pkt.)

Aus Gründen der Steuergerechtigkeit ist es wichtig die Grunderwerbssteuer scharf zu stellen für alle Formen des Grunderwerbs.

Daher Absenkung der Erwerbsgrenze von 95% auf 75% oder 50,1% mit einer quotalen Besteuerung oder quotale Besteuerung ab einer Erwerbsgrenze von 30% ausschließlich für Wohnungsunternehmen (niederländisches Modell) oder sogar auf 25,1% (Sperrminorität)

Zu b) Antispekulationssteuer

Progressive Staffelung des Grunderwerbsteuertarifs als sogenannte Antispekulationssteuer: Die Grunderwerbsteuer ähnelt einer Finanztransaktionssteuer, die Sand ins Getriebe der Spekulanten streuen kann. Da der Wiederverkaufsanteil bei großen Wohnungsbeständen besonders hoch ist, würde eine progressive Besteuerung dem schnellen Weiterverkauf entgegenwirken. Auf diese Weise würden kurzfristige spekulative Geschäfte erschwert und die Preisdynamik entschleunigt. Für Käufer von mehr als 50 Wohneinheiten könnte sich der Tarif beispielsweise von 5 auf 19 Prozent erhöhen. Oder man führt ein Stufentarif nach Vorbild GBs nach Wert der Immobilie ein (bis zu 125.000 Pound 0%, dann ansteigend auf bis zu 12% ab 1.5 Mio. Pound)

Da Zersiedelung und Flächeninanspruchnahme ein zentrales ökologisches Problem ist, sollten wir den (spekulativen) Handel mit Grundstücken nicht auch noch fördern. Die Nutzung, Instandsetzung und Modernisierung von Beständen sollte unterstützt werden. Die Spekulation mit Beständen muss an anderer Stelle bekämpft werden (Share-Deal, Wohnungsgemeinnützigkeit und Gewerbesteuer, Planungs- und Baurecht). Eine Alternative wäre (auch) die Grunderwerbssteuer nach der Bebaubarkeit zu staffeln (siehe Grundsteuer). Ferner begünstigt eine solche Regelung dicht bebaute Grundstücke, auch eines unserer Ziele (Nachverdichtung).

Zu 3.+4.: Besteuerung von Veräußerungsgewinnen aus Immobilienverkäufen, Erbschafts- und Schenkungssteuer

Derzeit geltende Freibeträge für Schenkung/Erbschaft:

Ehepartner 500 000 €, Kinder 400.000 €, Enkel 200.000 €. Die Freibeträge für Kinder und Enkel etc. können durch Schenkung nach 10 Jahren erneut in Anspruch genommen werden. Wohnungsgesellschaften werden unter bestimmten Voraussetzungen steuerlich ebenso wie anderes Betriebsvermögen begünstigt. In der Folge können sie dann steuerfrei geerbt bzw. verschenkt werden (§ 13b Abs. 4 Nr. 1 Buchst. d. ErbStG n.F.)

Zu 5. Leerstand

Leerstandsteuer: die Stadt Vancouver führt ab 2018 eine zusätzliche Steuer von jährlich 1% auf alle "freien" Häuser in der Stadt ein. Die Leerstand-Steuer gilt mit wenigen Ausnahmen für alle Wohnimmobilien in Greater Vancouver, die weniger als 180 Tage im Jahr bewohnt sind.

Diese Abgabe könnte analog und zur Zweckentfremdung eingeführt und umgesetzt werden. Z.B. mit einem bestimmten Betrag pro qm Wohnfläche, der es unrentabel macht trotz Verlustzuweisung Wohnungen nicht zu vermieten. Es bedarf zur Erhebung und zur Höhe eines Beschlusses der Gebietskörperschaft, der sogar nach Lage gestaffelt sein kann. Dann kann sie auf Märkte mit derartigen Problemen beschränkt und entsprechend angepasst werden.

Eine Begrenzung der steuerlichen Verlustzuweisung bei fortgesetztem Leerstand dürfte schwer umzusetzen sein (Zuständigkeit der Finanzbehörden).

Zu 6.: Grundsteuer B

Besteuert werden Boden und Gebäude immer noch nach den Einheitswerten von 1964 (Westdeutschland) und den Einheitswerten 1935 (Ostdeutschland). Die derzeitige Regelung wurde vom Verfassungsgericht kassiert. Der Gesetzgeber muss bis 2023 eine Neuregelung in Kraft setzen mit max. Übergangszeit bis 31.12.2024. Die Steuer steht ausschließlich den Kommunen zu. Das Aufkommen aus der Grundsteuer B 2016: 13,3 Mrd. €. Siehe hier:

https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2017/08/PD17_-287_71231.html

Auf den Entscheidungsgang der Reform haben wir offenbar keinen großen Einfluss. Dennoch können wir einen Beschluss fassen und versuchen uns gegen die herrschende Meinung zu stellen. Derzeit zeichnet

sich ab, dass die neue Grundsteuer eine Kombination aus Bodenwert (nach Bodenrichtwerten der Gutachterausschüsse) und einem administrierbaren Gebäude(wert-)faktor wird. Von den BAGen, die das Thema wiederholt diskutiert haben und regelmäßig in Wahlprogramme einbrachten, wird die Bodenwertsteuer, entweder nach Bodenrichtwerten oder nach Bebaubarkeit favorisiert.

Sehr viel entscheidender allerdings scheint es, die Grundsteuer aus den Betriebskosten der II. BerechnungsVO rauszubekommen bzw. zumindest die Umlage von weiteren Steigerungen zu verhindern. Ferner sollte es Härtefall- und Übergangsregelungen für Mieter und Vermieter geben, die hier allerdings nicht diskutiert werden können.

Die Grundsteuer wird von Eigentümerseite gerne als Vermögenssteuer bezeichnet, wird aber de facto und bei Wohnungsvermietung auch formal als Betriebskosten von den Nutzern / Mietern getragen - vom Eigentümer also nur bei Selbstnutzung. Sie ist jedoch mehr eine Art Infrastrukturnutzungssteuer oder -abgabe. Entscheidend für die Beurteilung ist der Steuergegenstand, der Grund und Boden und ggf. seine Nutzung.

Unabhängig vom konkreten Reformvorstoß zur Neuaufstellung der Grundsteuer wird es bei jeder Art von Reform zu Verschiebungen der Steuerlast kommen. Ziel sollte Aufkommensneutralität sein, auch um die Akzeptanz der Reform zu stärken. D.h. jedoch nicht, dass es nicht zu individuellen Belastungsverschiebungen kommen kann. Inwiefern die Kommunen hier steuernd eingreifen, liegt durch die Hebesatzautonomie in ihrer Hand. Daher wollen wir diese unbedingt erhalten. Ggf. könnte man das Hebesatzrecht um eine Möglichkeit zur Zonierung erweitern. Das hieße, dass in unterschiedlichen Stadtbereichen unterschiedliche Hebesätze festgelegt werden könnten.

Bei einem „aufkommensneutralen“ Grundsteuervolumen, das überwiegend von den Mietern aufgebracht wird, erscheinen die aktuellen Erwartungen, eine reine Bodenwertsteuer würde wirklich Einfluss auf Investorenentscheidungen haben, überzogen. Interessant wird es, wenn es um die Erhöhung von Grundsteuerhebesätzen nach einer Reform geht. Auch das Modell Grundsteuer C zur Mobilisierung von bebaubaren Flächen sollte neu durchdacht werden.

Eine Bodenwertsteuer, wie sie von Dik Löhr, NABU, Ottmar Edenhofer und www.grundsteuerreform.net, die auch von einigen grünen Bürgermeistern gezeichnet wurde ist umstritten. Die Grünen Finanzministerinnen lehnen bisher die Einführung einer Bodenwertsteuer aus Gründen des Paradigmenwechsels ab.

Bemessungsgrundlage für den Grund und Boden, – unabhängig vom Modell – könnten die Bodenrichtwerte (mittlerer Marktwert aus Transaktionen über mehrere Jahre) oder die (mögliche) Bebauung (Planungshoheit) sein. Diese Daten liegen den Kommunen vor bzw. können ohne allzu großen Aufwand ermittelt und in regelmäßigen Abständen aktualisiert werden.

Mit einer Härtefallregelung (z.B. Eigentümer*innen mit geringem Einkommen wird die Steuer bis Verkauf/Erbschaft gestundet) und Übergangslösungen (z.B. einmalige Mieterhöhung in Höhe der bisherigen Grundsteuer bei Herauslösung der Grundsteuer aus den umlegbaren Betriebskosten) könnte der Paradigmenwechsel sozial und wirtschaftlich verträglich gestaltet werden.

Jedoch: eine Grundsteuer, die einen Gebäudewert berücksichtigt, der nicht individuell ermittelt wird (z.B. durch Gutachten) wird letztendlich vor den Gerichten keinen Bestand haben, es sei denn er wird sehr niedrig, d.h. deutlich unterhalb des tatsächlichen Wertes angesetzt, denn dann klagt niemand.

Das BVerfG sagt zwar: „Je nach Art und Vielfalt der von der Steuer erfassten Wirtschaftsgüter wird eine gleichheitsgerechte Bemessung der Erhebungsgrundlage ohnehin oft nur durch die Verwendung mehrerer Maßstäbe möglich sein. Bei der Wahl des geeigneten Maßstabs darf sich der Gesetzgeber auch von Praktikabilitätserwägungen leiten lassen, die je nach Zahl der zu erfassenden Bewertungsvorgänge an Bedeutung gewinnen und so auch in größerem Umfang Typisierungen und Pauschalierungen rechtfertigen können, dabei aber deren verfassungsrechtliche Grenzen wahren müssen“.

Typisierungen und Pauschalisierungen im Gebäudebereich sind jedoch selten zielführend oder tragfähig, weil die Heterogenität und Individualität unserer Gebäude so erheblichen Schwankungen unterliegt, dass

diese kaum mehr durch automatisierte Verfahren abgebildet werden können und vermutlich die verfassungsrechtlichen Grenzen nicht mehr gewahrt werden. Eine individuelle Ermittlung ist aber aus administrativen Gründen ausgeschlossen (ca. 40 Mio. WE plus Nichtwohngebäude), es bliebe nur die Selbsteinschätzung. Ferner hat das BVerfG gefordert, dass in regelmäßigen Abständen (z.B. 10 Jahre) die Werte aktualisiert werden müssen. Nach der Einführung der gegenwärtigen Regelung hätten sie auch schon alle 10 Jahre aktualisiert werden müssen, was die Finanzverwaltung bisher schon nicht geschafft hat. Warum sollte sie es heute schaffen? Ob die Arbeitsgruppe Automation des BMF tatsächlich, nachdem das Thema schon jahrelang bearbeitet wird, jetzt ein tragfähiges Modell liefert, darf bezweifelt werden.

Eine Vermögenssteuer, die wir ja fordern und einführen wollen und vermutlich recht hohe Freigrenzen haben wird, betrifft hingegen nur verhältnismäßig wenige Gebäude (vielleicht 4-10 Mio. WE plus einige Nichtwohngebäude). Für diese können dann auch Gutachten erstellt werden, die den tatsächlichen Wert (z.B. Ertragswert, Verkehrswert) ermitteln.

Eine mögliche Härtefallregelung für natürliche Personen als Selbstnutzer oder als private Wohnungsvermieter bis zum Erbfall bzw. Verkauf der Liegenschaft schützt diese vor möglichen Verwerfungen durch einen Paradigmenwechsel.

Zu 7.: Gewerbesteuer

Nach §9 Pkt. 1 Satz 2 Gewerbesteuergesetz kann die gewerbliche Immobilienwirtschaft auf Antrag ihren Ertrag aus der Verwaltungstätigkeit für eigenen Grundbesitz (Vermietungseinkünfte) und eigenes Kapitalvermögen von der Gewerbesteuer befreien lassen, soweit sie neben der Bewirtschaftung eigener Immobilien ausschließlich wohnungswirtschaftlich tätig ist. Damit sollen Wohnungsbau- und Wohnungsverwaltungsunternehmen der privaten Immobilien- und Kapitalverwaltung gleichgestellt werden.

Dies gilt m.E. für städtische WU ebenso wie für gewerblich geprägte Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaft wie die Deutsche Wohnen AG), die eigenen Grundbesitz verwalten und Wohnungsbau betreiben. (Erlaubte Ausnahme neu seit 2017: Betreiben von Mieterstrommodellen mit Regenerativen Energien)

Ohne Gewerbesteuer werden große Wohnungsgesellschaften steuerlich bevorzugt. Denn Vermietungseinkünfte von Kleinanbietern/Amateurvermietern unterliegen in der Spitze einem höheren Steuersatz (ca. 47 Prozent; Reichensteuersatz 45 Prozent zzgl. Solidaritätszuschlag) als die ausgeschütteten Gewinne einer vermögensverwaltenden Kapitalgesellschaft (insgesamt ca. 38 Prozent bei Anwendung Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Abgeltungsteuer auf Ebene der Anteilseigner). Aus einer Antwort auf eine KA wissen wir, dass das Gewerbeertrag-Volumen der erweiterten Kürzung 2011 rund 6,13 Mrd. Euro betrug. Durch die Abschaffung der erweiterten Kürzung bei Grundstücksunternehmen könnte nach Schätzungen der Bundesregierung ein jährliches Steuer Mehraufkommen in der Größenordnung von 850 Mio. erwartet werden.

Von einer Streichung der Gewerbesteuerbefreiung wären auch die kommunalen und öffentlichen Wohnungsunternehmen betroffen. Unklar ist, wie viele Gewinne/Gewerbe diese tatsächlich erzielen, die gewerbesteuerpflichtig werden würden. Daher das Streichen des Rechts auf Gewerbesteuerkürzung für Wohnungsunternehmen bzw. Einschränkung dieses Rechts auf Unternehmen einer neuen Wohnungsgemeinnützigkeit

Anhang, Stichpunkte zur Information

Anbieterstruktur des Wohnungsmarktes:

- **Selbstnutzer 17,3 Mio. WE – 43%**

EFH/ZFH 13,8 Mio. WE

MFH 3,5 Mio. WE

Private Kleinanbieter, Amateurvermieter 15 Mio. WE – 37%

EFH/ZFH 4,5 Mio. WE

MFH 10.5 Mio. WE

(potenzielle Adressaten der [Grünen Neuen Wohngemeinnützigkeit](#))

Laut Daten des sozioökonomischen Panels (SOEP) haben 2015 über 3,9 Mio. Haushalte Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung erzielt (9% aller deutschen Haushalte). Insgesamt erzielten die Haushalte damit Bruttoeinnahmen von ca. 55 Mrd.€; nach Abzug der Kosten verblieben 35 Mrd.€. Mehr als 7% der privaten Vermieter erwirtschaften Verluste aus der Vermietung und Verpachtung, für weitere knapp 10% werden nur geringe Einkünfte unter 1.000 € p.a. ausgewiesen. Ein weiteres Drittel erzielt Einkünfte von weniger als 5.000 € p.a. Nur knapp 20% der privaten Vermieter erzielen Nettomieteinkünfte von mehr als 10.000 € (Quelle: [Wirtschaftsfaktor Immobilien 2017](#)).

Professionell-gewerbliche Anbieter 8,3 Mio. WE – 20%

Genossenschaften: 2.1 Mio. WE

Kommunale Wohnungsunternehmen 2.3 Mio. WE

Öffentliche Wohnungsunternehmen: 0.3 Mio. WE

Kirchen und Org. ohne Erwerbszweck: 0.3 Mio. WE

- (diese 4 Gruppen sind ebenfalls potenzielle Adressaten der Grünen Neuen Wohnungsgemeinnützigkeit)

Privatwirtschaftliche professionell-gewerbliche Eigentümer: 3,2 Mio WE

(Potentiell hochspekulativer Wohnungssektor, vor allem in Ballungsgebieten mit hohen Renditemöglichkeiten aktiv)

- Private Wohnungsunternehmen
- Kreditinstitute
- Versicherungsunternehmen
- Immobilienfonds
- Kapitalgesellschaften

Quelle: [GDW – Anbieterstruktur nach Zensus 2011](#)

Überblick Besteuerung von Wohnen

Selbstnutzer

Erwerb

GrunderwerbSt zw. 3.5% (Bayern) und 6,5% des Kaufpreises (Grundstück + aufstehendes Gebäude)

Veräußerung

Grundsätzlich steuerfrei

Abschreibung

Keine; eingeschränkte steuerliche Berücksichtigung von haushalts-nahen Dienstleistungen und Handwerkerkosten

Einkünfte aus Vermietung oder Gewerbebetrieb

Privater Kleinanbieter

Erwerb

GrunderwerbSt zw. 3.5% (Bayern) und 6,5% des Kaufpreises (Grundstück + aufstehendes Gebäude)

Veräußerung

Steuerfrei bei Einhaltung der **10-Jahres-Spekulationsfrist** und dem **Drei-Objekte-Prinzip**, Verkäufe innerhalb von 10 Jahren werden als privates Veräußerungsgeschäft besteuert

Abschreibung

Grundsätzlich jährliche **Abschreibung von 2%** der Anschaffungs- und Herstellungskosten des Gebäudes. Grundstücke selbst können nicht abgeschrieben werden.

Einkünfte aus Vermietung oder Gewerbebetrieb

Besteuerung über EinkommenSt dem **persönlichen Steuersatz** entsprechend

Gewerbsteuerpflicht entsteht aus vermögensverwaltenden Tätigkeiten, wie die reine Vermietung von Immobilien, **keine**.

Professionell-Gewerblicher Vermieter

Erwerb

Share Deal: Fällt nicht an, wenn statt der Immobilie die Firma verkauft wird, der die Immobilie gehört, so lange weniger als 95% der Anteile übertragen werden

Veräußerung

Wird **grundsätzlich besteuert**. Möglichkeit, einen Veräußerungsgewinn (Verkaufspreis – Buchwert) auf ein neu angeschafftes Gebäude zu übertragen

Abschreibung

Grundsätzlich jährliche **Abschreibung von 2% der Anschaffungs- und Herstellungskosten des Gebäudes**. **Grundstücke selbst können nicht abgeschrieben werden**.

Einkünfte aus Vermietung oder Gewerbebetrieb

Gewinn (Mieteinnahmen abzüglich Betriebsausgaben) unterliegt der **KörperschaftSt (15%)** und der **GewerbeSt;**

Wenn Wohnungsgesellschaften rein vermögensverwaltend tätig sind, unterliegen die Gewinne nicht der GewerbeSt (1)

Bestimmte Genossenschaften und Vereine, die Wohnungen herstellen oder erwerben sind von der **Körperschafts- und GewerbeSt befreit**. (2)

(1) Grundsätzlich unterliegt der Gewinn aus Gewerbebetrieb der Gewerbesteuer. Nach §9 Pkt. 1 Satz 2 Gewerbesteuergesetz kann die gewerbliche Immobilienwirtschaft auf Antrag ihre Verwaltungstätigkeit für eigenen Grundbesitz und eigenes Kapitalvermögen von der Gewerbesteuer befreien lassen, soweit sie neben der Bewirtschaftung eigener Immobilien ausschließlich wohnungswirtschaftlich tätig ist. Damit sollen Wohnungsbau- und Wohnungsverwaltungsunternehmen der privaten Immobilien- und Kapitalverwaltung gleichgestellt werden. Dies gilt für städtische WU ebenso wie für gewerblich geprägte Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaft wie die Deutsche Wohnen AG), die eigenen Grundbesitz verwalten und Wohnungsbau betreiben. (Erlaubte Ausnahme neu seit 2017: Betreiben von Mieterstrommodellen mit regenerativen Energien)

(2) Im Übrigen besteht genau bei diesem Punkt ein Nachteil bei einem Share Deal: Den Wert eines Unternehmensanteils, den ich anschaffe, kann man nicht! abschreiben. Kaufe ich die Immobilie selbst, so habe ich die Anschaffungskosten abschreiben. Das ist ein gegenläufiger Effekt zur Ersparnis bei der Grunderwerbsteuer.

Natürliche Personen oder Personengesellschaften

Natürliche Personen

Einkommenssteuer

- Wird eine Immobilie durch eine Privatperson vermietet, werden die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§21 EStG; Überschuss aus Mieteinnahmen abzüglich Werbungskosten wie z.B. Abschreibungen) mit dem persönlichen Steuersatz versteuert. Das gilt auch für vermögensverwaltende Personengesellschaften.
- Wird die Immobilie allerdings in einem gewerblichen Betriebsvermögen gehalten und vermietet, so handelt es sich um Einkünfte aus Gewerbebetrieb (hier vernachlässigt, vergleichbar mit Nr. 2 Kapitalgesellschaften). Gewerbliche Einkünfte entstehen auch, wenn innerhalb kurzer Zeit mehrere Grundstücke verkauft werden. Dann wird ein gewerblicher Grundstückshandel angenommen (hier auch vernachlässigt).
- Als Werbungskosten kommen grundsätzlich alle Ausgaben in Betracht, die mit dem Grundstück/der Immobilie im Zusammenhang stehen (und die nicht auf den Mieter umgelegt werden).
- Abschreibungen: Insbesondere die planmäßige Abschreibung des Gebäudes. Grundstücke können naturgemäß nicht planmäßig abgeschrieben werden, da sie sich nicht abnutzen. Bei zu Wohnzwecken vermieteten Gebäude beträgt die jährliche Abschreibung in der Regel 2% (entspricht einer Nutzungsdauer von 50 Jahren) von den Anschaffungs-oder Herstellungskosten. Für Gebäude, die in der Vergangenheit angeschafft wurden, galt unter bestimmten Voraussetzungen noch eine degressive Abschreibung. Zudem bestehen Sonderabschreibungsmöglichkeiten (z.B. Baudenkmäler). Die gezahlte Grunderwerbsteuer zählt zu den Kaufnebenkosten und erhöht die Anschaffungskosten, die über die Nutzungsdauer abgeschrieben werden. Unter bestimmten Voraussetzungen kann außerplanmäßig abgeschrieben werden (starke Schäden wegen Sturm etc.). Zinsen für den Immobilienkredit stellen ebenfalls Werbungskosten dar, die von den Mieteinnahmen abgezogen werden können.
- Modernisierungen können ggf. nachträgliche Herstellungskosten darstellen, die nur über die Nutzungsdauer (in der Regel 50 Jahre = 2% p.a.) abgeschrieben werden können. Erhaltungsaufwendungen sind in der Regel Werbungskosten.
- Steuerfreiheit des Veräußerungsgewinns (privates Veräußerungsgeschäft nach §23 EStG): Nach Ablauf einer Spekulationsfrist von 10 Jahren ist ein Gewinn aus dem Verkauf des Grundstücks und der aufstehenden Gebäude einkommensteuerfrei (stets steuerfrei ist der Verkauf von ausschließlich selbst genutzten Immobilien, d.h. hier gilt die 10-Jahres-Frist nicht). Der Gewinn unterliegt der Einkommensteuer, wenn innerhalb der 10 Jahres-Frist veräußert wird.

Politisch: Die Steuerfreiheit nach 10 Jahren ist schwer zu begründen. Die Gebäude werden über mindestens 10 Jahre (Spekulationsfrist) steuermindernd abgeschrieben. An einem Veräußerungsgewinn hingegen partizipiert der Staat nicht. Das kann nicht richtig sein. Das Argument, dass private Veräußerungsgeschäfte grundsätzlich nicht der Besteuerung unterliegen sollen, ist hier ungeeignet, da durch Vermietung steuerpflichtige Einkünfte erzielt werden. Im Jahr 2008 hat man zudem auch die Veräußerungsgewinne bei Kapitalvermögen grundsätzlich steuerpflichtig gestellt (§20 Abs. 2 EStG). Das wäre auch bei Gebäuden, mit denen man Vermietungseinkünfte erzielt, angemessen.

Gewerbsteuer

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§21 EStG) unterliegen nicht der Gewerbesteuer. Gewerbesteuer kann anfallen, wenn das Gebäude im gewerblichen Betriebsvermögen gehalten wird oder ein gewerblicher Grundstückshandel vorliegt. Für rein vermögensverwaltende Unternehmen kommt aber die erweiterte Grundbesitzkürzung zur Anwendung, die quasi zu einer Gewerbesteuerfreiheit bei Wohnungsunternehmen führt.

Umsatzsteuer

Lieferungen und Leistungen, die bereits der Grunderwerbsteuer unterlegen haben, sind grundsätzlich umsatzsteuerfrei (mit der Möglichkeit zur Steuerpflicht zu optieren). D.H. wurde auf Grundstück und

Gebäude bereit Grunderwerbsteuer gezahlt, fällt bei Verkauf oder Bau keine Umsatzsteuer an (siehe unten Grunderwerbsteuer).

Auf die Miete zu Wohnzwecken fällt grundsätzlich keine Umsatzsteuer an (umsatzsteuerfrei). Aus diesem Grund können Vermieter auch keine Vorsteuer geltend machen, die z.B. beim Bau des Gebäudes angefallen ist (Anmerkung: Fraglich, ob sinnvoll/machbar bei der NWG den Vorsteuerabzug trotz umsatzsteuerfreier Vermietungseinkünfte zuzulassen, um die Anschaffungskosten zu senken). Umsatzsteuerpflichtig vermieten (und damit auch Vorsteuer ziehen) dürfen Vermieter nur, wenn die Räume unternehmerisch, also nicht zu Wohnzwecken genutzt werden.

Grunderwerbssteuer

Grunderwerbsteuer fällt auf den Kauf des Grundstücks und die aufstehenden Gebäude an. Kauft der Bauherr zunächst das Grundstück und beauftragt dann eine Baufirma mit dem Bau eines Gebäudes, so fällt die Grunderwerbsteuer allein auf das Grundstück an (auf den Bau des Gebäudes zahlt er dann 19% Umsatzsteuer, die er bei Vermietung zu Wohnzwecken nicht als Vorsteuer erstattet bekommt). Wird ein Bauträger beauftragt sowohl Grundstück als auch schlüsselfertige Gebäude zu liefern, so fällt die Grunderwerbsteuer auf Grundstück und Gebäude an. Umsatzsteuer fällt dann nicht mehr an (1 c).

Grundsteuer

Einheitswert * Steuermesszahl * Hebesatz = Grundsteuer kann entweder auf Mieter umgelegt oder als Werbungskosten steuermindernd geltend gemacht werden.

Kapitalgesellschaften

Körperschaftsteuer

Wohnungsgesellschaften (als Kapitalgesellschaften) erzielen grundsätzlich Einkünfte aus Gewerbebetrieb (Gewinn-Einkünfte!). Die Grundstücke und Gebäude befinden sich im Betriebsvermögen der Gesellschaft. Kapitalgesellschaft haben eine Bilanz aufzustellen und die Grundstücke/Gebäude zu bilanzieren. Der Gewinn (vereinfacht Gewinn und Verlust-Rechnung: Mieteinnahmen abzüglich der Betriebsausgaben) unterliegen der Körperschaftsteuer. Das Körperschaftsteuergesetz verweist diesbezüglich auf das EStG (Abschreibungen als Betriebsausgaben sowie weitere Bilanzierungsregelungen, die auch für gewerbliche Einzel- oder Personenunternehmen gelten). Es finden dieselben Abschreibungsregelungen wie bei Privatpersonen Anwendung (Siehe 1 a).

Veräußerungsgewinne:

Eine steuerfreie Veräußerung wie bei Privatbesitz ist nicht möglich. Allerdings besteht die Möglichkeit einen Veräußerungsgewinn (Verkaufspreis abzüglich Buchwert = Veräußerungsgewinn/ stille Reserven) nicht direkt zu versteuern, sondern auf ein neu angeschafftes Grundstück/Gebäude zu übertragen (§6b EStG). D.h. das neue Gebäude steht dann nicht mit den tatsächlichen Anschaffungskosten, sondern mit einem geringeren Wert in der Bilanz (mit der Folge einer geringeren Abschreibung p.a.). Mit der Regelung soll verhindert werden, dass nur wegen der Steuer auf den Veräußerungsgewinn kein gleichwertiges Ersatzgrundstück angeschafft werden kann. Wird kein neues Grundstück/Gebäude erworben, muss der Veräußerungsgewinn voll versteuert werden.

Gewerbsteuer (erweiterte Grundbesitzkürzung)

Grundsätzlich unterliegt der Gewinn aus Gewerbebetrieb nach Modifizierung (gewerbsteuerliche Hinzurechnungen und Kürzungen) als Gewerbeertrag der Gewerbsteuer. Rein vermögensverwaltende Wohnungsunternehmen (die ausschließlich ihre Immobilien verwalten/vermieten) haben jedoch die Möglichkeit die erweiterte Grundbesitzkürzung in Anspruch zu nehmen. Diese führt dazu, dass faktisch keine Gewerbsteuer anfällt. Zu beachten ist, dass bei Inanspruchnahme der Regelung fast keinerlei gewerbliche Einkünfte anfallen dürfen (z.B. gewerbliche Stromeinnahmen durch Solarzellen auf dem Dach).

Umsatzsteuer

siehe oben (Nr. 1 c)

Grunderwerbsteuer

siehe oben (Nr. 1 d)

Die Grunderwerbsteuer fällt beim Kauf/Verkauf der einzelnen Grundstücke an. Die beim Kauf gezahlte Grunderwerbsteuer gilt als Anschaffungsnebenkosten und wird über die Nutzungsdauer mit abgeschrieben. Zum Zusammenhang Grunderwerbsteuer/Umsatzsteuer siehe 1 c)/d).

Wird nicht das Grundstück, sondern das Unternehmen verkauft, kommen die bekannten Share-Deal-Regelungen zur Anwendung. Bis zu einem Verkauf von weniger als 95% fällt keine Grunderwerbsteuer an. Anteile an grundbesitzenden Personalgesellschaften können nach Ablauf von 5 Jahren auch zu 100% verkauft werden, ohne dass Grunderwerbsteuer anfällt.

Grundsteuer

siehe oben (Nr. 1 e)

Besonderheit REIT (Real Estate Investments Trusts)

spielt nur marginale Rolle

A1NEU Mehr Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit bei der Regulierung und Besteuerung von Grund und Boden sowie des Immobilienmarktes

Antragsteller*in: BAG Planen Bauen Wohnen & BAG Finanzwirtschaft

Beschlussdatum: 29.09.2018

1 „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit
2 dienen.“ Art. 14 (2) GG

3 „Jeder hat das Recht auf einen Lebensstandard, der seine und seiner Familie
4 Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung,
5 ärztliche Versorgung und notwendige soziale Leistungen“ Art. 25 Allgemeine
6 Erklärung der Menschenrechte

7 „Die Tatsache, daß der Grund und Boden unvermehrbar und unentbehrlich ist,
8 verbietet es, seine Nutzung dem unübersehbaren Spiel der freien Kräfte und dem
9 Belieben des Einzelnen vollständig zu überlassen; eine gerechte Rechts- und
10 Gesellschaftsordnung zwingt vielmehr dazu, die Interessen der Allgemeinheit beim
11 Boden in weit stärkerem Maße zur Geltung zu bringen als bei anderen
12 Vermögensgütern.“ Urteil des Bundesverfassungsgerichts, BVerfG, 12.01.1967 - 1
13 BvR 169/63

14 **Unerträgliche Zustände auf dem Immobilienmarkt**

15 In Großstädten und wirtschaftlich starken Stadtregionen hat
16 Immobilienspekulation zu dramatischen Kostensteigerungen für Wohnungs- und
17 Gewerbemieten ebenso wie für Käufer von Wohneigentum und Eigenheimen geführt.
18 Die vielfache Verdrängung von Mietern und Gewerbetreibenden und die soziale
19 Segregation von Stadtteilen und Siedlungen sind die Folge. Der Wohnungsbedarf
20 neu zuziehender Bevölkerungsgruppen wird durch die vielfache Verdrängung
21 ansässiger Haushalte massiv erhöht. Wohnluxus und Wohnungsnot stehen sich
22 unvermittelt gegenüber.

23 Diese Entwicklungen bergen erheblichen sozialen Sprengstoff. Stadtviertel, in
24 denen Arme und Reiche, Einheimische und Eingewanderte, Junge und Alte Tür an Tür
25 wohnen, sind unabdingbar für den Zusammenhalt in unserer Gesellschaft. Die
26 Lösung der Wohnungskrise ist deshalb zu einer der entscheidenden sozialen Fragen
27 unserer Zeit geworden.

28 Galoppierende Preise für Grundstücke und Wohnungen, für Pachten und Mieten,
29 sowie voranschreitende Zersiedelung und Gentrifizierung zeigen, dass hier
30 jahrzehntelang politische Steuerungsmöglichkeiten verschenkt wurden. Die
31 Internationalisierung der Immobilienwirtschaft verschärft die Situation auf den
32 Wohnungs- und Grundstücksmärkten. Leidtragende dieser Entwicklung sind vor allem
33 Menschen mit niedrigen und mittleren Einkommen sowie Städte und Gemeinden, die
34 meist mit der Aufgabe, eine kulturell und ökologisch ansprechende
35 Siedlungsentwicklung zu fördern und mit der Unterstützung bei der Wohnraumsuche
36 überfordert sind.

37 Die Fragen nach dem Recht auf Wohnen und der Sozialpflichtigkeit des (Grund-)
38 Eigentums müssen endlich neu aufgerufen werden. Denn der Boden ist kein
39 marktwirtschaftlich vermehrbares Gut und Wohnraum keine Ware, sondern wichtiger
40 Bestandteil einer menschenwürdigen Existenz.

41 **Nutzen wir den Zeitpunkt, um systemische**
42 **Reformvorschläge und wirksame Instrumente zu**

43 **erarbeiten**

44 Eine systematische Reform der Boden- und Siedlungspolitik ist einer der
45 Grundlagen zur Wiederherstellung eines ökologischen, sozialen und ökonomischen
46 Gleichgewichts. Aktuell wird die Wohnungs-, Bau- und Planungspolitik von
47 technologischen Heilsversprechen bei der ökologischen Frage (Energieeffizienz)
48 und Symptombehandlungen im sozio-ökonomischen Bereich (Mietpreisbremse)
49 bestimmt.

50 Durch die aktuelle Wohnungskrise in deutschen Städten sowie die Debatte über
51 Spekulation an den Immobilienmärkten, gerät die Bodenpolitik nach einem langen
52 Dornröschenschlaf wieder in die Aufmerksamkeit der Politik.

53 Wir Grünen sind auf der Suche nach wirksamen boden- und wohnungspolitischen
54 Instrumenten, um die Zersiedlung zu stoppen, das Bauen als nachhaltige
55 Kulturleistung für kommende Generationen zu stärken und die Bereitstellung von
56 ausreichend Wohnungen im bezahlbaren Mietsegment sicherzustellen.

57 **Herstellung von Steuergerechtigkeit und** 58 **Förderung des sozial-ökologischen Wandels im** 59 **Immobilien Sektor**

60 Aber auch die Besteuerung von Besitz, Handel und Verwaltung von (Wohn-)
61 Immobilien und Grundstücken bietet zahlreiche Anknüpfungspunkte für umfassende
62 Reformen, die im Zentrum dieses Arbeits- und Diskussionspapier stehen sollen.

63 Eine gerechte Steuerpolitik bedeutet für uns Grüne, dass alle entsprechend ihrer
64 finanziellen Leistungsfähigkeit zu einer intakten und funktionierenden
65 Gesellschaft beitragen. Wenn heute eine sanierte Villa weniger besteuert wird,
66 als eine kleine Eigentumswohnung; bei Millionendeals die Grunderwerbsteuer
67 mithilfe von Share Deals ganz legal ausgehebelt werden kann und renditestarke
68 Wohnungsunternehmen keine Gewerbesteuer zahlen müssen, ist dieses Prinzip auf
69 den Kopf gestellt. Ziel grüner Steuerpolitik ist es, diese Ungerechtigkeiten zu
70 beseitigen und die Privilegierung von (großen) Immobilienvermögen und der
71 privaten Wohnungswirtschaft zu beenden. Auch im Immobilienbereich muss gelten:
72 Starke Schultern können und sollen mehr tragen als schwache.

73 Gleichzeitig beeinflussen Steuern Investitionsentscheidungen und stellen damit
74 ein wichtiges Instrument dar, um die Entwicklungen am Immobilienmarkt im sozial-
75 ökologischen Sinne zu steuern.

76 **Im Mittelpunkt dieses Papiers steht die** 77 **Entwicklung von klugen und nachhaltigen** 78 **Instrumenten zur**

- 79
- 80 • Förderung des gemeinnützigen Immobiliensektors mit einer neuen
81 Wohnungsgemeinnützigkeit, einer aktiven Liegenschaftspolitik, einer
82 gerechten Bodenpolitik und mit einer hierfür notwendigen Planungspolitik
83 zur Sicherung und Schaffung von ausreichend bezahlbaren Wohnungen und
84 Gewerbeflächen für kleine und mittlere Unternehmen
 - 85 • Zurückdrängung von Spekulation an den Immobilienmärkten durch Steuerung
86 und Begrenzung der Gewinnerzielungsmöglichkeiten
 - 87 • Herstellung von Steuer- und Abgabengerechtigkeit bei Liegenschaften: eine
88 Konzernvilla darf nicht weniger besteuert werden, als eine kleine Miet-
89 oder Eigentumswohnung

- Begrenzung der Zersiedlung und der Flächeninanspruchnahme zur Erreichung der beschlossenen Nachhaltigkeitsziele und Begrenzung des Klimawandels

Gemeinsam in Partei und Fraktion

Das Steuer- und Abgabenrecht für Liegenschaften und in der Immobilienwirtschaft bietet eine Reihe von Ansatzpunkten für systemische Reformen und ist eines der Handlungsfelder zur Erreichung der genannten Ziele in der Planungs-, Bau- und Wohnungspolitik.

Dies begrüßen wir sehr, warnen aber vor schnellen, oberflächlichen Entscheidungen. Durch unsere langjährigen Arbeit in der BAG PBW und BAG WiFi zu dieser Materie wissen wir um ihre Komplexität. Wir möchten die Gunst der Stunde nutzen, die Gesetzeslage im Finanzbereich darzulegen und eine Diskussion um langfristig tragfähige Lösungen anzuregen.

Ziel sollte es aus unserer Sicht sein, unsere BAGen, die bündnisgrüne Bundestagsfraktion und letztlich unsere Partei insgesamt anzuregen, die nächsten Monate intensiv zu nutzen, um gesetzgeberische Instrumente zu erarbeiten, die der grundgesetzlichen Forderung nach der Sozialpflichtigkeit des Grundeigentums endlich Geltung und Wirksamkeit verschaffen.

Der Art. 14 (2) des Grundgesetzes bildet die Grundlage und den Rahmen zu dieser Debatte: „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.“ (http://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_14.html) Wir wollen, dass sich Bundestag und Bundesregierung mit einer angemessenen Umsetzung dieses Artikels des Grundgesetzes in der Bundesgesetzgebung befassen, um mehr gesellschaftliche Gerechtigkeit und Verantwortung für das Allgemeinwohl durchzusetzen.

8 zentrale Fragestellungen und Themen für Reformen

Um den Zusammenhalt und die Gerechtigkeit in unserer Gesellschaft zu stärken, wollen wir uns mit folgenden steuer- und abgabenrechtlichen Fragestellungen und Themen befassen:

1. Gesellschaftsrecht, Transparenz, Geldwäsche, gewerbliche und private Grundstücksgeschäfte

Transparenz bestehender Eigentumsverhältnisse bei Unternehmen und Liegenschaften sowie weitere Maßnahmen zur Vermeidung von Geldwäsche und Steuergestaltung.

Die fehlende Transparenz macht den Immobiliensektor besonders gestaltungsanfällig für verschiedene Arten von Steuervermeidung und ein beliebtes Ziel für Geldwäsche. Das veraltete Gesellschaftsrecht erlaubt die Bildung von anonymen, verschachtelten und intransparenten Unternehmenskonstruktionen, die zur Verschleierung der wahren Eigentumsverhältnisse genutzt werden können. Auch das Grundbuch in der derzeitigen Verfassung weist Lücken auf.

Wir fordern, dass

- bei juristischen Personen alle Anteilseigner oder Gesellschafter nachvollziehbar sind. Außerdem muss sichergestellt werden, dass für jedes Grundstück eine lebende natürliche, in der EU rechtsfähige, verfügungs- bzw. vertretungsberechtigte Person verantwortlich benannt ist.

Und wir wollen prüfen, ob und wie

- 136 1. in diesem Zusammenhang als Möglichkeiten die nationale Umsetzung des
137 Transparenzregisters für wirtschaftlich Berechtigte, die Reform des
138 elektronischen Datenbankgrundbuchs sowie die Schaffung eines öffentlichen
139 Immobilienregisters gegeben ist.
- 140 1. es – als ultima ratio – einen öffentlich-rechtlichen Zugriff auf das
141 Grundstück geben soll. (Art.14(3) GG, vgl. §§24ff, 85ff und 175ff BauBG),
142 wenn der tatsächliche Eigentümer der Immobilie/des Grundstücks nicht
143 ermittelt werden kann.
- 144 1. wie der Gesetzgeber und die Finanzverwaltung in die Lage versetzt werden
145 können, auf unerwünschte Steuergestaltung im Immobiliensektor frühzeitiger
146 und konsequenter reagieren zu können. Die Anzeigepflicht für
147 Steuergestaltungsmodelle soll hier als ein Instrument diskutiert werden.
148 Zudem wollen wir weitere nationale Maßnahmen diskutieren, die geeignet
149 sind einzelne Steuergestaltungsmodelle gezielt zu bekämpfen. Dem
150 künstlichen Kleinrechnen der Vermietungsgewinne in Deutschland wollen wir
151 so ein Ende bereiten.
- 152 1. wie die allgemeine Datenlage und die statistische Auswertbarkeit über
153 bestehende Eigentumsverhältnisse und Transaktionen im Immobiliensektor
154 verbessert werden kann.
- 155 1. wie die Vollzugsdefizite bei der Bekämpfung von Geldwäsche insbesondere im
156 Immobiliensektor endlich angegangen werden können. Außerdem sollen die
157 Auswirkungen von Geldwäsche u.a. auf die Preisentwicklungen am
158 Wohnungsmarkt näher beleuchtet werden.

159 **2. Grunderwerbssteuer**

160 **a) Share Deals**

161 Die Grunderwerbsteuerbefreiung bei sogenannten „Share Deals“ führt dazu, dass
162 vor allem bei Millionendeals, in denen große Wohnungsbestände oder
163 Gewerbekomplexe den Besitzer wechseln, die wichtigste Steuer der Bundesländer
164 ganz legal ausgehebelt wird. Selbstnutzer*innen und private Vermieter*innen
165 zahlen hingegen den vollen Steuersatz. Hier gilt es die Gerechtigkeitslücke und
166 Steuerschlupflöcher zu schließen.

167 Wir wollen eine diskriminierungsfreie Erhebung der Grunderwerbssteuer bei allen
168 Grundstücksgeschäften einführen und dafür die Share Deals Regelung im
169 Grunderwerbsteuergesetz reformieren.

170 Zu diskutieren ist,

- 171 1. auf welche Grenze die Erwerbsschwelle herabgesenkt werden soll, ab der die
172 Grunderwerbsteuer bei Unternehmensverkäufen anteilig fällig werden soll
- 173 1. ob das quotale Besteuerungssystem lediglich für Immobiliengesellschaften
174 eingeführt werden soll (in Anlehnung an das niederländische Modell)
- 175 1. ob grundsätzlich alternative Konzepte denkbar sind, die sich von dem
176 bisherigen Besteuerungssystem und dessen (verfassungsrechtlichen)
177 Problemen lösen.

178 **b) Antispekulationssteuer**

179 Bei der Grunderwerbsteuer (GrEStG) handelt sich um eine Steuer auf Immobilien-
180 und Grundstückstransaktionen. Ähnlich einer Finanztransaktionssteuer bietet sie
181 die Möglichkeit, kurzfristige spekulative Geschäfte zu erschweren und die
182 Preisdynamik zu entschleunigen.

183 Zu diskutieren ist, ob gestaffelte Tarife im Sinne einer Antispekulationssteuer
184 (nach dem Vorbild Großbritanniens oder gestaffelt nach Anzahl der gehandelten
185 Wohneinheiten) eingeführt werden soll.

186 **3. Besteuerung von Veräußerungsgewinnen aus**
187 **Immobilienverkäufen**

188 Gewinne aus Veräußerungen werden im Durchschnitt und über die Zeit gesehen meist
189 deutlich geringer besteuert als andere Güter. Nach Ablauf einer
190 Spekulationsfrist von 10 Jahren ist ein Gewinn aus dem Verkauf eines Grundstücks
191 und der aufstehenden Gebäude einkommensteuerfrei. Innerhalb der 10 Jahre
192 stattgefundenen Veräußerungen sind als sogenannte private Veräußerungsgeschäfte
193 steuerpflichtig. Stets steuerfrei ist der Verkauf von ausschließlich selbst
194 genutzten Immobilien.

195 Wir wollen uns damit befassen, ob und wie

196 1. eine gesetzliche Regelung zur Definition und Besteuerung eines
197 gewerblichen Grundstückshandels der Bekämpfung von Steuervermeidung dienen
198 kann. Denn während ein gelegentlicher privater Verkauf steuerfrei erfolgen
199 kann (nach Ablauf Spekulationsfrist), führt eine nachgewiesene
200 Handelsabsicht (Kauf mit Weiterverkaufsabsicht) stets zur Besteuerung der
201 gewerblichen Veräußerungsgewinne. Grundstückshändler, deren
202 Geschäftsmodell auf Marktpreisspekulationen beruht, dürfen nicht von einer
203 Steuerfreiheit profitieren.

204 1. die Spekulationsfrist für Privatvermögen

205
206 a) deutlich heraufgesetzt wird, z.B. auf 30 Jahre. Gegebenenfalls
207 könnten Härtefallregelungen für den Übergang getroffen werden (z.B. im
208 Pflegefall)

209
210 b) oder ganz abgeschafft wird

211 **4. Erbschafts- und Schenkungssteuer**

212 Bei der Erbschaft- und Schenkungssteuer gelten großzügige Freibetragsregelungen.
213 Die Freibeträge von 500.000 € für den Ehegatten, 400.000 € pro Kind und 200.000
214 € pro Enkel können durch Schenkung alle 10 Jahre erneut in Anspruch genommen
215 werden. Viele Grundstücke und Immobilien werden mittels
216 Nießbrauchsvereinbarungen, bei dem der Schenker bis zum Tod alle Rechte an der
217 Immobilie behält, quasi steuerfrei an die Nachfolgeneration weitergegeben.
218 Wohnungsunternehmen, die im Betriebsvermögen hauptsächlich Grundstücke halten,
219 werden wie andere Unternehmen umfassend privilegiert und können nahezu
220 steuerfrei verschenkt bzw. vererbt werden.

221 Wir wollen uns damit befassen, ob und wie

222 • für Schenkungen/Erbschaften ein einmaliger Steuerfreibetrag von 500.000 €
223 für Ehegatten und 400.000 € pro Kind oder höhere Beträge einzuführen sind,
224 durch den jegliche Art von Vermögen abgedeckt sind.

- 225 • das Nießbrauchrecht reformiert werden soll.

226 **5. Leerstand**

227 Unter Umständen ist es für die Eigentümer*innen, trotz bestehender Nachfrage
228 z.B. aus wirtschaftlichen Gründen unattraktiv zu vermieten oder zu verkaufen.
229 Das ist ein aus ökologischen, aber auch sozialen und
230 stadtentwicklungspolitischen Gründen untragbarer Zustand.

231 Wir wollen uns aus finanzpolitischer Perspektive damit befassen, ob und wie
232 Wohn- und gegebenenfalls auch Gewerbeimmobilien, die über einen längeren
233 Zeitraum (z.B. mehr als 2 oder 5 Jahre) nicht genutzt oder unternutzt sind (z.B.
234 weniger als 180 Tage/Jahr Nutzungszeit wie in Vancouver), z.B. mit einer durch
235 Satzung der Gebietskörperschaft (Stadt/Gemeinde) festgesetzten Abgabe belegt
236 werden können oder anderweitig der Vermietung zugeführt werden, z.B. durch ein
237 Treuhändermodell.

238

239 **6. Grundsteuer B**

240 Es ist eine Änderung der Grundsteuer B bei der Erhebung der Grundsteuer über die
241 vom Verfassungsgericht festgestellten Mängel hinaus erforderlich, um den
242 Anforderungen an Nachhaltigkeit und Gerechtigkeit näher zu kommen.

243 [https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2018/04/ls2-](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2018/04/ls2-0180410_1bvl001114.html;jsessionid=B15776BFC09337A09775CF93AB84DEC2.1_cid393)
244 [-0180410_1bvl001114.html;jsessionid=B15776BFC09337A09775CF93AB84DEC2.1_cid393](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2018/04/ls2-0180410_1bvl001114.html;jsessionid=B15776BFC09337A09775CF93AB84DEC2.1_cid393)

245 Die Grundsteuer B kommt richtigerweise den Kommunen zugute. Die Kommunen können
246 die Höhe der Steuer durch den Hebesatz selbst steuern. Dass die Grundsteuer und
247 die Steuerung ihrer Höhe den Kommunen erhalten bleiben muss und die Reform
248 aufkommensneutral zu gestalten ist, ist allgemeiner Konsens und wird nicht in
249 Frage gestellt.

250 Ferner ist klar, dass bei jeder Art von Reform es zu einer Verschiebung der
251 Steuerlast kommt. Es ist die Aufgabe des Gesetzgebers hier mit Härtefall- und
252 Übergangsregelungen soziale, wirtschaftliche und haushälterische Verwerfungen zu
253 vermeiden und die Stabilität und Gerechtigkeit des Steuersystems zu sichern.
254 Daher sollte die unausweichliche Reform der Grundsteuer dazu genutzt werden
255 diese nachhaltig umzugestalten.

256 Wir fordern, dass

- 257 1. die Grundsteuer künftig nicht mehr als Betriebskosten auf die Miete
258 umgelegt werden kann. Für bestehende Mietverträge ist eine
259 Übergangsregelung zu schaffen (z.B. in dem der derzeitige
260 Grundsteuerbetrag auf die Nettokaltmiete umgelegt wird, für Mieter*innen
261 ist das kostenneutral)

262 Wir wollen uns damit befassen, ob und wie

- 263 1. das Hebesatzrecht der Kommunen ausgeweitet wird, um den unterschiedlichen
264 Lagen sowie den verschiedenen Infrastruktur- und
265 Stadtentwicklungserfordernissen innerhalb der Gebietskörperschaft gerecht
266 zu werden. (z.B. unterschiedliche Hebesätze in verschiedenen Stadtteilen),
- 267 1. die Grundsteuer nur noch auf Grund und Boden erhoben wird,

268 Für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage können unterschiedliche Ansätze
269 verwendet werden:

270 1. die Bodenrichtwerte, die letztendlich den gemittelten Marktwert des
271 Grundstücks repräsentieren (Bodenwertsteuer, Modell difu, NABU, etc.),

272 1. die Bebaubarkeit als Bewertungsmaßstab des Grundstücks (der Wert eines
273 Grundstückes im Innenbereich hängt neben der Lage auch vom Art und Maß der
274 zulässigen Bebauung gem. §34 BauGB bzw. B-Plan ab).

275 Es ist zu prüfen, welcher Ansatz oder ob eine Kombination zu den geringsten
276 sozialen, wirtschaftlichen oder haushälterischen Verwerfungen und zu mehr
277 Gerechtigkeit führt.

278 Eine annähernd gerechte Besteuerung des gesamten Gebäudebestandes dürfte
279 aufgrund der Heterogenität und Individualität von Gebäuden nicht realisierbar
280 sein. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe des BMF zur automatisierten und
281 grundgesetzkonformen Bewertung des Gebäudebestandes werden wir bewerten.

282 **7. Gewerbesteuer**

283 Vermögensverwaltende Wohnungsunternehmen müssen in der Regel keine Gewerbesteuer
284 zahlen (sogenannte erweiterte Gewerbesteuerkürzung). So werden
285 Wohnungsgesellschaften steuerlich bevorzugt. Vermietungseinkünfte von privaten
286 Kleinvermietern unterliegen meist einem höheren Steuersatz als die
287 ausgeschütteten Gewinne einer vermögensverwaltenden Kapitalgesellschaft. Da dies
288 auch die Wohnungsunternehmen in öffentlicher Hand betrifft, dürfte es sinnvoll
289 sein die Einführung einer Gewerbesteuerpflicht für Wohnungsunternehmen
290 zeitgleich mit der Einführung einer neuen Wohnungsgemeinnützigkeit zu
291 kombinieren

292 Wir wollen uns damit befassen, ob wir die erweiterte Gewerbesteuerkürzung
293 abschaffen und nur Unternehmen der neuen Wohngemeinnützigkeit von der
294 Gewerbesteuer (teilweise) befreien.

295 **8. Neue Wohngemeinnützigkeit**

296 **Eine Million Mietwohnungen zu dauerhaft günstigen Mieten**

297 1989 hat die schwarz-gelbe Koalition die alte Wohnungsgemeinnützigkeit
298 abgeschafft. Seitdem sind über zwei Millionen ehemals gemeinnützige und
299 bezahlbare Sozialwohnungen verloren gegangen, deren Sozialbindung abgelaufen
300 ist. Heute verlieren jedes Jahr netto weitere 50.000 Sozialwohnungen ihre
301 soziale Bindung und werden privatisiert. Ganze kommunale Wohnungsunternehmen,
302 Eisenbahnerwohnungen und viele Arbeitersiedlungen wurden privatisiert. In Folge
303 der Finanzkrise und der damit einhergehenden Jagd nach Betongold, hat den
304 Wohnungsdruck für Menschen mit wenig Einkommen verschärft. Gespart hat die
305 Bundesregierung nach eigener Aussage gerade einmal 0,14 Milliarden Euro im Jahr
306 an steuerlichen Hilfen für diese gemeinnützigen Unternehmen.

307 Demgegenüber stehen heute öffentliche Ausgaben von 17 Milliarden Euro jährlich
308 für soziales Wohnen. Nur gut 1,5 Milliarden Euro davon gibt der Bund aktuell für
309 die soziale Wohnraumförderung selbst aus, das heißt dafür, dass wieder primär
310 dem günstigen Wohnen dienende Wohnungen für Menschen mit kleinen und mittleren
311 Einkommen entstehen. Die restlichen rund 16 Milliarden Euro fließen in
312 Sozialtransfers für Wohnen, die sogenannte „Subjektförderung“, davon wiederum
313 lediglich gut 1 Milliarde Euro für Wohngeld. Die weit überwiegende Zahl der
314 Menschen, die mit ihren Mieten überfordert sind, muss Grundsicherung beantragen.
315 Die Abschaffung der Wohnungsgemeinnützigkeit war angesichts der Folgekosten und
316 des eklatanten Mangels an bezahlbarem Wohnraum ein riesiger Fehler mit großen

317 sozialen Folgen. Dieser Fehler kostet die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler
318 heute noch jedes Jahr Milliarden.

319 Die Zeit des Verkaufs und der Spekulation mit Sozialwohnungen muss enden. Wir
320 wollen eine Million zusätzliche preiswerte Wohnungen neu schaffen und sozial
321 binden. Im Neubau wie im Bestand, dauerhaft günstig und lebenswert, möglichst
322 nicht auf der grünen Wiese, sondern innerhalb unserer Städte und Dörfer. Damit
323 auch Polizistinnen, Krankenpfleger und Rentnerinnen sicher sein können, eine
324 Mietwohnung zu finden, die sie sich jetzt und in Zukunft leisten können. Mit dem
325 Investitionsprogramm „Neue Wohnungsgemeinnützigkeit“ werden wir dazu wieder
326 Genossenschaften, kommunale Wohnungsunternehmen und private Investor*innen für
327 den sozialen Wohnungsbau gewinnen. Das Prinzip dabei ist: Zulagen und
328 Steuerförderung im Tausch gegen dauerhaft günstigen Wohnraum.

329 Dazu wollen wir

- 330 • ein **Investitionsprogramm „Neue Wohngemeinnützigkeit“ des Bundes**,
331 **ausgestaltet als attraktive steuerliche Investitionszulage verbunden mit**
332 **der Entlastung von Ertrags- und Grunderwerbs-Steuerzahlungen**, das ein
333 neues, zusätzliches Angebot an dauerhaft günstigen Mietwohnungen schafft.
334 Damit wollen wir solche Wohnungen finanziell fördern, die sich junge
335 Familien, Menschen mit wenig Einkommen oder Studierende auf Dauer leisten
336 können, davon profitieren können alle Akteur*innen die so einen Beitrag
337 zum Gemeinwohl leisten möchten. Wir geben denjenigen ☒ Kommunen,
338 Genossenschaften, Unternehmen ☒ einen öffentlichen Zuschuss und
339 Steuerbefreiung, die solche Wohnungen schaffen und sie dauerhaft diesem
340 Zweck widmen ☒ attraktiv, ökologisch und in lebenswerten Stadtvierteln der
341 wachsenden Städte.
- 342 • Dabei ist es uns wichtig, die Kombination mit anderen Förderprogrammen wie
343 der Wohnraumförderung der Länder oder Programme für Faire Wärme
344 zuzulassen, Mietermitbestimmung auszubauen, Regionalität, die Rendite auf
345 die gemeinnützige Wohnung oder den gemeinnützigen Bestand angemessen zu
346 begrenzen, die dauerhafte Bindung an den gemeinnützigen Zweck sowie einen
347 Baukostendeckel für die Förderung vorzusehen, und
- 348 • Hiermit schaffen und sichern wir in den nächsten zehn Jahren eine Million
349 Wohnungen zu dauerhaft günstigen Mieten zusätzlich zu den Wohnungen im
350 sozialen Wohnungsbau und vergrößern so das Angebot bezahlbaren Wohnraums
351 erheblich.

Begründung

In Großstädten und wirtschaftlich starken Stadtregionen hat die Immobilienspekulation ein unerträgliches Ausmaß angenommen. Dramatische Kostensteigerungen für Wohnungs- und Gewerbemietler ebenso wie für Käufer*innen von Wohneigentum und Eigenheimen, die vielfache Verdrängung von Mietern*innen und Gewerbetreibenden und die soziale Segregation von Stadtteilen und Siedlungen sind die Folge. Der Wohnungsbedarf neu zuziehender Bevölkerungsgruppen wird durch die vielfache Verdrängung ansässiger Haushalte massiv erhöht. Wohnluxus und Wohnungsnot stehen sich unvermittelt gegenüber. Die Frage nach der Sozialpflichtigkeit des (Grund-)Eigentums muss neu aufgerufen werden, denn der Boden ist kein marktwirtschaftlich vermehrbares Gut.

Da die Diskussion um Bodenpolitik und die Eindämmung von Immobilienspekulation gerade wieder belebt wird, geht es hier und heute nicht darum, konkrete Maßnahmen zu beschließen. Es geht viel mehr um die Aufforderung an unsere BAGen, die bündnisgrüne Bundestagsfraktion und letztlich unsere Partei insgesamt, gesetzgeberische Instrumente zu erarbeiten, die der bekannten grundgesetzlichen Forderung nach der Sozialpflichtigkeit des (Grund-)Eigentums endlich Geltung und Wirksamkeit verschaffen. Denn Nachhaltigkeit muss ökonomisch, sozial und ökologisch durchbuchstabiert werden, wollen wir in breiteren Schichten der Bevölkerung Fuß fassen. Unsere ökologische Grundhaltung reicht als Alleinstellungsmerkmal nicht mehr aus. Im sozio-ökonomischen Themenspektrum fehlt uns die Erkennbarkeit.

Zu Art.14 (2) GG

Das Bundesverfassungsgericht hat zur Sozialbindung des Eigentums nach Art. 14 Abs. 2 GG Leitlinien formuliert: Boden darf nicht wie andere mobile Kapitalwerte behandelt werden, und aus der Eigentumsgewährleistung des Grundgesetzes lässt sich kein Recht auf größtmögliche Rendite aus einem Eigentumsobjekt, etwa einer Immobilie, herleiten:

„Der Satz „Eigentum verpflichtet“ steht so sehr im Zentrum des Art. 14 GG, nämlich in dessen Absatz 2, dass er leicht übersehen, zumindest vernachlässigt wird. Nach herrschender Meinung richtet sich „Eigentum verpflichtet“ hauptsächlich an den Gesetzgeber, wenn er Inhalt und Schranken des Eigentums bestimmt, nicht an den Eigentümer selber. Er richtet sich aber auch an den Eigentümer selbst – nach Art. 14 Abs. 2 Satz 2 GG soll der Gebrauch des Eigentums „zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen“. Die klassischen Formeln des Bundesgerichtshofs („Sozialbindung“, „Situationsgebundenheit“) können helfen, manche Dogmen im Bau- und Planungsrecht auf den Prüfstand zu stellen.“ (Fabian Thiel, Privatdozent Dr., Justus-Liebig-Universität Gießen, Lehrbeauftragter für Baurecht und Immobilienbewertung an der Frankfurt University of Applied Sciences, Frankfurt am Main in Raumplanung 197/4-2018)

Die bisher ergriffenen Maßnahmen im Mietrecht, bei der Zweckentfremdung, im Milieuschutz sind beispielsweise Instrumente zur Sozialbindung, sie reichen aber nicht aus.

Zu 1.: Gesellschaftsrecht, Transparenz, Geldwäsche, gewerbliche und private Grundstücksgeschäfte

Die Intransparenz des Immobilienmarktes und die Lücken im Grundbuch werden nicht nur durch das veraltete Gesellschaftsrecht, sondern auch durch die Share-Deal-Problematik verstärkt. Die gezielte Verschleierung von Eigentumsverhältnissen und die unzureichende Datenbasis erschweren die Bekämpfung von Geldwäsche, die Eindämmung von Steuergestaltung sowie die Regulierung von Spekulation und Blasenbildung.

Gerade aus der Share-Deal-Problematik ergeben sich eine Reihe von Fragen und Nachbesserungsbedarf bei den Transparenzanforderungen, die nur im Gesellschaftsrecht geändert werden können: Was im Todesfall, Änderung der Gesellschafter oder GF-Wechsel? Änderungen der Gesellschaft müssen daher in das Grundbuch übertragen werden. Es sollte einen öffentlich-rechtlichen Zugriff (Baugebot, Abrissgebot, Instandsetzungsgebot, Mietenabschöpfung, etc.) auf das Grundstück geben, wenn die Eigentümer*in nicht ermittelt, nicht erreicht werden kann. Anderweitig kann die Gerechtigkeitslücke bei der Grunderwerbssteuer kaum gelöst werden.

Ziel muss hier sein, anonymisierte Unternehmensformen unterbinden, damit Geldwäsche und Steuervermeidung verhindert wird.

Im Zuge der Einführung der Neuen Wohnungsgemeinnützigkeit oder auch auf dem Weg dorthin kann es u.U. sinnvoll sein für öffentliche oder private Wohnungsunternehmen eine neue Rechtsform zu schaffen, die den Gedanken der Gemeinnützigkeit ggf. schneller umsetzen lässt.

Die in diesem Antrag angesprochenen Steuern und Abgaben betreffen die Liegenschaften und daher sind In- und Ausländer davon gleichermaßen betroffen. Eine gesonderte Regelung hierzu scheint nicht angesagt.

Außerdem gilt es entschieden gegen unerwünschte Steuergestaltung vorzugehen und mehr Transparenz über mögliche Gestaltungsmodelle herzustellen. Der Gesetzgeber und die Finanzverwaltung sollten über Modelle zur unerwünschten Steuergestaltung frühzeitig informiert sind, um zeitnah auf Regelungslücken reagieren zu können und so mehr Rechtssicherheit für alle beteiligten Akteure zu schaffen sowie mögliche Steuerausfälle gering zu halten. Eine Anzeigepflicht für sowohl nationale als auch grenzüberschreitende Steuergestaltungsmodelle kann hier einen entscheidenden Beitrag leisten. Die Umsetzung bedarf aber einer kritischen Begleitung und einer Prüfung hinsichtlich der Auswirkungen für bestehende und zukünftige Steuergestaltungsmodelle im Immobiliensektor. Gleichzeitig müssen klare, auch nationale Maßnahmen gegen bekannt gewordene Steuervermeidungsmodelle ergriffen werden.

Ebenso fehlt weiter eine belastbare Datenbasis was den Einfluss von Immobilienspekulation auf Preisentwicklungen und Blasenbildungen angeht. Diese ist auch für eine informierte öffentliche Debatte über die aktuellen Entwicklungen auf dem Immobilienmarkt wichtig sowie für den Gesetzgeber, um angemessen zu reagieren.

Es gibt erste Studien, die zeigen, dass gerade in Deutschland die Geldwäsche im Immobiliensektor zugenommen hat. Die Auswirkungen von Geldwäsche z.B. auf die Preisentwicklung am Wohnungsmarkt und das Gesamtvolumen sind aber noch wenig erforscht. Es gibt damit gute Gründe anzunehmen, dass die negativen Auswirkungen gemeinhin unterschätzt werden. Die Nationale Risikoanalyse (NRA) sollte die besondere Rolle des Immobiliensektors beleuchten und konkrete Lösungsvorschläge formulieren. Dafür müssen Bund und Länder endlich ausreichend Ressourcen mobilisieren, um die Aufsicht, die Strafverfolgung und die bundesweite Steuerung zu stärken. Eine Gesamtstrategie für die Bekämpfung von Geldwäsche sollte dazu die strategischen Leitplanken für die nächsten Jahre setzen.

Zu 2.: Grunderwerbssteuer

Zu a) Share Deals

Die Grunderwerbssteuer kommt nicht der Kommune, sondern dem Land zu. Grunderwerbssteuer fällt nicht an, wenn die Immobilie in ein Unternehmen gesteckt wird (reguläre Objektgesellschaft oder auch eine anonymisierte ausländische Domizilgesellschaft - Offshore-Briefkasten) und als Unternehmen anteilig erworben wird. (Share Deal). Grunderwerbssteuer fällt hier nur an, wenn über 95% des Unternehmens von Dritten (also nicht von bisherigen Miteigentümern) gekauft werden. Die 5-Jahres-Regelung gilt nur für die Änderungen im Gesellschafterbestand von Personengesellschaften § 1 Abs. 2a GrEStG (siehe nächster Pkt.)

Aus Gründen der Steuergerechtigkeit ist es wichtig die Grunderwerbssteuer scharf zu stellen für alle Formen des Grunderwerbs.

Daher Absenkung der Erwerbsgrenze von 95% auf 75% oder 50,1% mit einer quotalen Besteuerung oder quotale Besteuerung ab einer Erwerbsgrenze von 30% ausschließlich für Wohnungsunternehmen (niederländisches Modell) oder sogar auf 25,1% (Sperrminorität)

Zu b) Antispekulationssteuer

Progressive Staffelung des Grunderwerbsteuertarifs als sogenannte Antispekulationssteuer: Die Grunderwerbsteuer ähnelt einer Finanztransaktionssteuer, die Sand ins Getriebe der Spekulanten streuen kann. Da der Wiederverkaufsanteil bei großen Wohnungsbeständen besonders hoch ist, würde eine progressive Besteuerung dem schnellen Weiterverkauf entgegenwirken. Auf diese Weise würden kurzfristige spekulative Geschäfte erschwert und die Preisdynamik entschleunigt. Für Käufer von mehr als 50 Wohneinheiten könnte sich der Tarif beispielsweise von 5 auf 19 Prozent erhöhen. Oder man führt ein Stufentarif nach Vorbild GBs nach Wert der Immobilie ein (bis zu 125.000 Pound 0%, dann ansteigend auf bis zu 12% ab 1.5 Mio. Pound)

Da Zersiedelung und Flächeninanspruchnahme ein zentrales ökologisches Problem ist, sollten wir den (spekulativen) Handel mit Grundstücken nicht auch noch fördern. Die Nutzung, Instandsetzung und Modernisierung von Beständen sollte unterstützt werden. Die Spekulation mit Beständen muss an anderer

Stelle bekämpft werden (Share-Deal, Wohnungsgemeinnützigkeit und Gewerbesteuer, Planungs- und Baurecht). Eine Alternative wäre (auch) die Grunderwerbssteuer nach der Bebaubarkeit zu staffeln (siehe Grundsteuer). Ferner begünstigt eine solche Regelung dicht bebaute Grundstücke, auch eines unserer Ziele (Nachverdichtung).

Zu 3.+4.: Besteuerung von Veräußerungsgewinnen aus Immobilienverkäufen, Erbschafts- und Schenkungssteuer

Derzeit geltende Freibeträge für Schenkung/Erbschaft:

Ehepartner 500 000 €, Kinder 400.000 €, Enkel 200.000 €. Die Freibeträge für Kinder und Enkel etc. können durch Schenkung nach 10 Jahren erneut in Anspruch genommen werden. Wohnungsgesellschaften werden unter bestimmten Voraussetzungen steuerlich ebenso wie anderes Betriebsvermögen begünstigt. In der Folge können sie dann steuerfrei geerbt bzw. verschenkt werden (§ 13b Abs. 4 Nr. 1 Buchst. d. ErbStG n.F.)

Zu 5. Leerstand

Leerstandsteuer: die Stadt Vancouver führt ab 2018 eine zusätzliche Steuer von jährlich 1% auf alle "freien" Häuser in der Stadt ein. Die Leerstand-Steuer gilt mit wenigen Ausnahmen für alle Wohnimmobilien in Greater Vancouver, die weniger als 180 Tage im Jahr bewohnt sind.

Diese Abgabe könnte analog und zur Zweckentfremdung eingeführt und umgesetzt werden. Z.B. mit einem bestimmten Betrag pro qm Wohnfläche, der es unrentabel macht trotz Verlustzuweisung Wohnungen nicht zu vermieten. Es bedarf zur Erhebung und zur Höhe eines Beschlusses der Gebietskörperschaft, der sogar nach Lage gestaffelt sein kann. Dann kann sie auf Märkte mit derartigen Problemen beschränkt und entsprechend angepasst werden.

Eine Begrenzung der steuerlichen Verlustzuweisung bei fortgesetztem Leerstand dürfte schwer umzusetzen sein (Zuständigkeit der Finanzbehörden).

Zu 6.: Grundsteuer B

Besteuert werden Boden und Gebäude immer noch nach den Einheitswerten von 1964 (Westdeutschland) und den Einheitswerten 1935 (Ostdeutschland). Die derzeitige Regelung wurde vom Verfassungsgericht kassiert. Der Gesetzgeber muss bis 2023 eine Neuregelung in Kraft setzen mit max. Übergangszeit bis 31.12.2024. Die Steuer steht ausschließlich den Kommunen zu. Das Aufkommen aus der Grundsteuer B 2016: 13,3 Mrd. €. Siehe hier:

https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2017/08/PD17_-287_71231.html

Auf den Entscheidungsgang der Reform haben wir offenbar keinen großen Einfluss. Dennoch können wir einen Beschluss fassen und versuchen uns gegen die herrschende Meinung zu stellen. Derzeit zeichnet sich ab, dass die neue Grundsteuer eine Kombination aus Bodenwert (nach Bodenrichtwerten der Gutachterausschüsse) und einem administrierbaren Gebäude(wert-)faktor wird. Von den BAGen, die das Thema wiederholt diskutiert haben und regelmäßig in Wahlprogramme einbrachten, wird die Bodenwertsteuer, entweder nach Bodenrichtwerten oder nach Bebaubarkeit favorisiert.

Sehr viel entscheidender allerdings scheint es, die Grundsteuer aus den Betriebskosten der II. BerechnungsVO rauszubekommen bzw. zumindest die Umlage von weiteren Steigerungen zu verhindern. Ferner sollte es Härtefall- und Übergangsregelungen für Mieter und Vermieter geben, die hier allerdings nicht diskutiert werden können.

Die Grundsteuer wird von Eigentümerseite gerne als Vermögenssteuer bezeichnet, wird aber de facto und bei Wohnungsvermietung auch formal als Betriebskosten von den Nutzern / Mietern getragen - vom Eigentümer also nur bei Selbstnutzung. Sie ist jedoch mehr eine Art Infrastrukturnutzungssteuer oder -abgabe. Entscheidend für die Beurteilung ist der Steuergegenstand, der Grund und Boden und ggf. seine Nutzung.

Unabhängig vom konkreten Reformvorstoß zur Neuaufstellung der Grundsteuer wird es bei jeder Art von Reform zu Verschiebungen der Steuerlast kommen. Ziel sollte Aufkommensneutralität sein, auch um die Akzeptanz der Reform zu stärken. D.h. jedoch nicht, dass es nicht zu individuellen Belastungsverschiebungen kommen kann. Inwiefern die Kommunen hier steuernd eingreifen, liegt durch die Hebesatzautonomie in ihrer Hand. Daher wollen wir diese unbedingt erhalten. Ggf. könnte man das Hebesatzrecht um eine Möglichkeit zur Zonierung erweitern. Das hieße, dass in unterschiedlichen Stadtbereichen unterschiedliche Hebesätze festgelegt werden könnten.

Bei einem „aufkommensneutralen“ Grundsteuervolumen, das überwiegend von den Mietern aufgebracht wird, erscheinen die aktuellen Erwartungen, eine reine Bodenwertsteuer würde wirklich Einfluss auf Investorenentscheidungen haben, überzogen. Interessant wird es, wenn es um die Erhöhung von Grundsteuerhebesätzen nach einer Reform geht. Auch das Modell Grundsteuer C zur Mobilisierung von bebaubaren Flächen sollte neu durchdacht werden.

Eine Bodenwertsteuer, wie sie von Dik Lühr, NABU, Ottmar Edenhofer und www.grundsteuerreform.net, die auch von einigen grünen Bürgermeistern gezeichnet wurde ist umstritten. Die Grünen Finanzministerinnen lehnen bisher die Einführung einer Bodenwertsteuer aus Gründen des Paradigmenwechsels ab.

Bemessungsgrundlage für den Grund und Boden, – unabhängig vom Modell – könnten die Bodenrichtwerte (mittlerer Marktwert aus Transaktionen über mehrere Jahre) oder die (mögliche) Bebauung (Planungshöhe) sein. Diese Daten liegen den Kommunen vor bzw. können ohne allzu großen Aufwand ermittelt und in regelmäßigen Abständen aktualisiert werden.

Mit einer Härtefallregelung (z.B. Eigentümer*innen mit geringem Einkommen wird die Steuer bis Verkauf/Erbbau gestundet) und Übergangslösungen (z.B. einmalige Mieterhöhung in Höhe der bisherigen Grundsteuer bei Herauslösung der Grundsteuer aus den umlegbaren Betriebskosten) könnte der Paradigmenwechsel sozial und wirtschaftlich verträglich gestaltet werden.

Jedoch: eine Grundsteuer, die einen Gebäudewert berücksichtigt, der nicht individuell ermittelt wird (z.B. durch Gutachten) wird letztendlich vor den Gerichten keinen Bestand haben, es sei denn er wird sehr niedrig, d.h. deutlich unterhalb des tatsächlichen Wertes angesetzt, denn dann klagt niemand.

Das BVerfG sagt zwar: „Je nach Art und Vielfalt der von der Steuer erfassten Wirtschaftsgüter wird eine gleichheitsgerechte Bemessung der Erhebungsgrundlage ohnehin oft nur durch die Verwendung mehrerer Maßstäbe möglich sein. Bei der Wahl des geeigneten Maßstabs darf sich der Gesetzgeber auch von Praktikabilitätserwägungen leiten lassen, die je nach Zahl der zu erfassenden Bewertungsvorgänge an Bedeutung gewinnen und so auch in größerem Umfang Typisierungen und Pauschalisierungen rechtfertigen können, dabei aber deren verfassungsrechtliche Grenzen wahren müssen“.

Typisierungen und Pauschalisierungen im Gebäudebereich sind jedoch selten zielführend oder tragfähig, weil die Heterogenität und Individualität unserer Gebäude so erheblichen Schwankungen unterliegt, dass diese kaum mehr durch automatisierte Verfahren abgebildet werden können und vermutlich die verfassungsrechtlichen Grenzen nicht mehr gewahrt werden. Eine individuelle Ermittlung ist aber aus administrativen Gründen ausgeschlossen (ca. 40 Mio. WE plus Nichtwohngebäude), es bliebe nur die Selbsteinschätzung. Ferner hat das BVerfG gefordert, dass in regelmäßigen Abständen (z.B. 10 Jahre) die Werte aktualisiert werden müssen. Nach der Einführung der gegenwärtigen Regelung hätten sie auch schon alle 10 Jahre aktualisiert werden müssen, was die Finanzverwaltung bisher schon nicht geschafft hat. Warum sollte sie es heute schaffen? Ob die Arbeitsgruppe Automation des BMF tatsächlich, nachdem das Thema schon jahrelang bearbeitet wird, jetzt ein tragfähiges Modell liefert, darf bezweifelt werden.

Eine Vermögenssteuer, die wir ja fordern und einführen wollen und vermutlich recht hohe Freigrenzen haben wird, betrifft hingegen nur verhältnismäßig wenige Gebäude (vielleicht 4-10 Mio. WE plus einige Nichtwohngebäude). Für diese können dann auch Gutachten erstellt werden, die den tatsächlichen Wert (z.B. Ertragswert, Verkehrswert) ermitteln.

Eine mögliche Härtefallregelung für natürliche Personen als Selbstnutzer oder als private Wohnungsvermieter bis zum Erbfall bzw. Verkauf der Liegenschaft schützt diese vor möglichen Verwerfungen durch einen Paradigmenwechsel.

Zu 7.: Gewerbesteuer

Nach §9 Pkt. 1 Satz 2 Gewerbesteuergesetz kann die gewerbliche Immobilienwirtschaft auf Antrag ihren Ertrag aus der Verwaltungstätigkeit für eigenen Grundbesitz (Vermietungseinkünfte) und eigenes Kapitalvermögen von der Gewerbesteuer befreien lassen, soweit sie neben der Bewirtschaftung eigener Immobilien ausschließlich wohnungswirtschaftlich tätig ist. Damit sollen Wohnungsbau- und Wohnungsverwaltungsunternehmen der privaten Immobilien- und Kapitalverwaltung gleichgestellt werden.

Dies gilt m.E. für städtische WU ebenso wie für gewerblich geprägte Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaft wie die Deutsche Wohnen AG), die eigenen Grundbesitz verwalten und Wohnungsbau betreiben. (Erlaubte Ausnahme neu seit 2017: Betreiben von Mieterstrommodellen mit Regenerativen Energien)

Ohne Gewerbesteuer werden große Wohnungsgesellschaften steuerlich bevorzugt. Denn Vermietungseinkünfte von Kleinanbietern/Amateurvermietern unterliegen in der Spitze einem höheren Steuersatz (ca. 47 Prozent; Reichensteuersatz 45 Prozent zzgl. Solidaritätszuschlag) als die ausgeschütteten Gewinne einer vermögensverwaltenden Kapitalgesellschaft (insgesamt ca. 38 Prozent bei Anwendung Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Abgeltungsteuer auf Ebene der Anteilseigner) Aus einer Antwort auf eine KA wissen wir, dass das Gewerbeertrag-Volumen der erweiterten Kürzung 2011 rund 6,13 Mrd. Euro betrug. Durch die Abschaffung der erweiterten Kürzung bei Grundstücksunternehmen könnte nach Schätzungen der Bundesregierung ein jährliches Steuer Mehraufkommen in der Größenordnung von 850 Mio. erwartet werden.

Von einer Streichung der Gewerbesteuerbefreiung wären auch die kommunalen und öffentlichen Wohnungsunternehmen betroffen. Unklar ist, wie viele Gewinne/Gewerbe diese tatsächlich erzielen, die gewerbesteuerpflichtig werden würden. Daher das Streichen des Rechts auf Gewerbesteuerkürzung für Wohnungsunternehmen bzw. Einschränkung dieses Rechts auf Unternehmen einer neuen Wohnungsgemeinnützigkeit

Anhang, Stichpunkte zur Information

Anbieterstruktur des Wohnungsmarktes:

• Selbstnutzer 17,3 Mio. WE – 43%

EFH/ZFH 13,8 Mio. WE

MFH 3,5 Mio. WE

Private Kleinanbieter, Amateurvermieter 15 Mio. WE – 37%

EFH/ZFH 4,5 Mio. WE

MFH 10.5 Mio. WE

(potenzielle Adressaten der [Grünen Neuen Wohngemeinnützigkeit](#))

Laut Daten des sozioökonomischen Panels (SOEP) haben 2015 über 3,9 Mio. Haushalte Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung erzielt (9% aller deutschen Haushalte). Insgesamt erzielten die Haushalte damit Bruttoeinnahmen von ca. 55 Mrd.€; nach Abzug der Kosten verblieben 35 Mrd.€. Mehr als 7% der privaten Vermieter erwirtschaften Verluste aus der Vermietung und Verpachtung, für weitere knapp 10% werden nur geringe Einkünfte unter 1.000 € p.a. ausgewiesen. Ein weiteres Drittel erzielt Einkünfte von weniger als 5.000 € p.a. Nur knapp 20% der privaten Vermieter erzielen Nettomieteinkünfte von mehr als 10.000 € (Quelle: [Wirtschaftsfaktor Immobilien 2017](#)).

Professionell-gewerbliche Anbieter 8,3 Mio. WE– 20%

Genossenschaften: 2.1 Mio. WE

Kommunale Wohnungsunternehmen 2.3 Mio. WE

Öffentliche Wohnungsunternehmen: 0.3 Mio. WE

Kirchen und Org. ohne Erwerbszweck: 0.3 Mio. WE

- (diese 4 Gruppen sind ebenfalls potenzielle Adressaten der Grünen Neuen Wohnungsgemeinnützigkeit)

Privatwirtschaftliche professionell-gewerbliche Eigentümer: 3,2 Mio WE

(Potentiell hochspekulativer Wohnungssektor, vor allem in Ballungsgebieten mit hohen Renditemöglichkeiten aktiv)

- Private Wohnungsunternehmen
- Kreditinstitute
- Versicherungsunternehmen
- Immobilienfonds
- Kapitalgesellschaften

Quelle: [GDW – Anbieterstruktur nach Zensus 2011](#)

Überblick Besteuerung von Wohnen

Selbstnutzer

Erwerb

GrunderwerbSt zw. 3.5% (Bayern) und 6,5% des Kaufpreises (Grundstück + aufstehendes Gebäude)

Veräußerung

Grundsätzlich steuerfrei

Abschreibung

Keine; eingeschränkte steuerliche Berücksichtigung von haushalts-nahen Dienstleistungen und Handwerkerkosten

Einkünfte aus Vermietung oder Gewerbebetrieb

Privater Kleinanbieter

Erwerb

GrunderwerbSt zw. 3.5% (Bayern) und 6,5% des Kaufpreises (Grundstück + aufstehendes Gebäude)

Veräußerung

Steuerfrei bei Einhaltung der **10-Jahres-Spekulationsfrist** und dem **Drei-Objekte-Prinzip**, Verkäufe innerhalb von 10 Jahren werden als privates Veräußerungsgeschäft besteuert

Abschreibung

Grundsätzlich jährliche **Abschreibung von 2%** der Anschaffungs- und Herstellungskosten des Gebäudes. Grundstücke selbst können nicht abgeschrieben werden.

Einkünfte aus Vermietung oder Gewerbebetrieb

Besteuerung über EinkommenSt dem **persönlichen Steuersatz** entsprechend

Gewerbsteuerpflicht entsteht aus vermögensverwaltenden Tätigkeiten, wie die reine Vermietung von Immobilien, **keine**.

Professionell-Gewerblicher Vermieter

Erwerb

Share Deal: Fällt nicht an, wenn statt der Immobilie die Firma verkauft wird, der die Immobilie gehört, so lange weniger als 95% der Anteile übertragen werden

Veräußerung

Wird **grundsätzlich besteuert**. Möglichkeit, einen Veräußerungsgewinn (Verkaufspreis – Buchwert) auf ein neu angeschafftes Gebäude zu übertragen

Abschreibung

Grundsätzlich jährliche **Abschreibung von 2% der Anschaffungs- und Herstellungskosten des Gebäudes**. **Grundstücke selbst können nicht abgeschrieben werden**.

Einkünfte aus Vermietung oder Gewerbebetrieb

Gewinn (Mieteinnahmen abzüglich Betriebsausgaben) unterliegt der **KörperschaftSt (15%)** und der **GewerbesteSt**;

Wenn Wohnungsgesellschaften rein vermögensverwaltend tätig sind, unterliegen die Gewinne nicht der GewerbesteSt (1)

Bestimmte Genossenschaften und Vereine, die Wohnungen herstellen oder erwerben sind von der **Körperschafts- und GewerbesteSt befreit**. (2)

(1) Grundsätzlich unterliegt der Gewinn aus Gewerbebetrieb der Gewerbesteuer. Nach §9 Pkt. 1 Satz 2 Gewerbesteuergesetz kann die gewerbliche Immobilienwirtschaft auf Antrag ihre Verwaltungstätigkeit für eigenen Grundbesitz und eigenes Kapitalvermögen von der Gewerbesteuer befreien lassen, soweit sie neben der Bewirtschaftung eigener Immobilien ausschließlich wohnungswirtschaftlich tätig ist. Damit sollen Wohnungsbau- und Wohnungsverwaltungsunternehmen der privaten Immobilien- und Kapitalverwaltung gleichgestellt werden. Dies gilt für städtische WU ebenso wie für gewerblich geprägte Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaft wie die Deutsche Wohnen AG), die eigenen Grundbesitz verwalten und Wohnungsbau betreiben. (Erlaubte Ausnahme neu seit 2017: Betreiben von Mieterstrommodellen mit regenerativen Energien)

(2) Im Übrigen besteht genau bei diesem Punkt ein Nachteil bei einem Share Deal: Den Wert eines Unternehmensanteils, den ich anschaffe, kann man nicht! abschreiben. Kaufe ich die Immobilie selbst, so habe ich die Anschaffungskosten abschreiben können. Das ist ein gegenläufiger Effekt zur Ersparnis bei der Grunderwerbsteuer.

Natürliche Personen oder Personengesellschaften

Natürliche Personen

Einkommenssteuer

- Wird eine Immobilie durch eine Privatperson vermietet, werden die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§21 EStG; Überschuss aus Mieteinnahmen abzüglich Werbungskosten wie z.B. Abschreibungen) mit dem persönlichen Steuersatz versteuert. Das gilt auch für vermögensverwaltende Personengesellschaften.
- Wird die Immobilie allerdings in einem gewerblichen Betriebsvermögen gehalten und vermietet, so handelt es sich um Einkünfte aus Gewerbebetrieb (hier vernachlässigt, vergleichbar mit Nr. 2 Kapitalgesellschaften). Gewerbliche Einkünfte entstehen auch, wenn innerhalb kurzer Zeit mehrere Grundstücke verkauft werden. Dann wird ein gewerblicher Grundstückshandel angenommen (hier auch vernachlässigt).
- Als Werbungskosten kommen grundsätzlich alle Ausgaben in Betracht, die mit dem Grundstück/der Immobilie im Zusammenhang stehen (und die nicht auf den Mieter umgelegt werden).
- Abschreibungen: Insbesondere die planmäßige Abschreibung des Gebäudes. Grundstücke können naturgemäß nicht planmäßig abgeschrieben werden, da sie sich nicht abnutzen. Bei zu Wohnzwecken vermieteten Gebäuden beträgt die jährliche Abschreibung in der Regel 2% (entspricht einer Nutzungsdauer von 50 Jahren) von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Für Gebäude, die in der Vergangenheit angeschafft wurden, galt unter bestimmten Voraussetzungen noch eine

degressive Abschreibung. Zudem bestehen Sonderabschreibungsmöglichkeiten (z.B. Baudenkmäler). Die gezahlte Grunderwerbsteuer zählt zu den Kaufnebenkosten und erhöht die Anschaffungskosten, die über die Nutzungsdauer abgeschrieben werden. Unter bestimmten Voraussetzungen kann außerplanmäßig abgeschrieben werden (starke Schäden wegen Sturm etc.). Zinsen für den Immobilienkredit stellen ebenfalls Werbungskosten dar, die von den Mieteinnahmen abgezogen werden können.

- Modernisierungen können ggf. nachträgliche Herstellungskosten darstellen, die nur über die Nutzungsdauer (in der Regel 50 Jahre = 2% p.a.) abgeschrieben werden können. Erhaltungsaufwendungen sind in der Regel Werbungskosten.
- Steuerfreiheit des Veräußerungsgewinns (privates Veräußerungsgeschäft nach §23 EStG): Nach Ablauf einer Spekulationsfrist von 10 Jahren ist ein Gewinn aus dem Verkauf des Grundstücks und der aufstehenden Gebäude einkommensteuerfrei (stets steuerfrei ist der Verkauf von ausschließlich selbst genutzten Immobilien, d.h. hier gilt die 10-Jahres-Frist nicht). Der Gewinn unterliegt der Einkommensteuer, wenn innerhalb der 10 Jahres-Frist veräußert wird.

Politisch: Die Steuerfreiheit nach 10 Jahren ist schwer zu begründen. Die Gebäude werden über mindestens 10 Jahre (Spekulationsfrist) steuermindernd abgeschrieben. An einem Veräußerungsgewinn hingegen partizipiert der Staat nicht. Das kann nicht richtig sein. Das Argument, dass private Veräußerungsgeschäfte grundsätzlich nicht der Besteuerung unterliegen sollen, ist hier ungeeignet, da durch Vermietung steuerpflichtige Einkünfte erzielt werden. Im Jahr 2008 hat man zudem auch die Veräußerungsgewinne bei Kapitalvermögen grundsätzlich steuerpflichtig gestellt (§20 Abs. 2 EStG). Das wäre auch bei Gebäuden, mit denen man Vermietungseinkünfte erzielt, angemessen.

Gewerbsteuer

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§21 EStG) unterliegen nicht der Gewerbesteuer. Gewerbesteuer kann anfallen, wenn das Gebäude im gewerblichen Betriebsvermögen gehalten wird oder ein gewerblicher Grundstückshandel vorliegt. Für rein vermögensverwaltende Unternehmen kommt aber die erweiterte Grundbesitzkürzung zur Anwendung, die quasi zu einer Gewerbesteuerfreiheit bei Wohnungsunternehmen führt.

Umsatzsteuer

Lieferungen und Leistungen, die bereits der Grunderwerbsteuer unterlegen haben, sind grundsätzlich umsatzsteuerfrei (mit der Möglichkeit zur Steuerpflicht zu optieren). D.H. wurde auf Grundstück und Gebäude bereit Grunderwerbsteuer gezahlt, fällt bei Verkauf oder Bau keine Umsatzsteuer an (siehe unten Grunderwerbsteuer).

Auf die Miete zu Wohnzwecken fällt grundsätzlich keine Umsatzsteuer an (umsatzsteuerfrei). Aus diesem Grund können Vermieter auch keine Vorsteuer geltend machen, die z.B. beim Bau des Gebäudes angefallen ist (Anmerkung: Fraglich, ob sinnvoll/machbar bei der NWG den Vorsteuerabzug trotz umsatzsteuerfreier Vermietungseinkünfte zuzulassen, um die Anschaffungskosten zu senken). Umsatzsteuerpflichtig vermieten (und damit auch Vorsteuer ziehen) dürfen Vermieter nur, wenn die Räume unternehmerisch, also nicht zu Wohnzwecken genutzt werden.

Grunderwerbssteuer

Grunderwerbsteuer fällt auf den Kauf des Grundstücks und die aufstehenden Gebäude an. Kauft der Bauherr zunächst das Grundstück und beauftragt dann eine Baufirma mit dem Bau eines Gebäudes, so fällt die Grunderwerbsteuer allein auf das Grundstück an (auf den Bau des Gebäudes zahlt er dann 19% Umsatzsteuer, die er bei Vermietung zu Wohnzwecken nicht als Vorsteuer erstattet bekommt). Wird ein Bauträger beauftragt sowohl Grundstück als auch schlüsselfertige Gebäude zu liefern, so fällt die Grunderwerbsteuer auf Grundstück und Gebäude an. Umsatzsteuer fällt dann nicht mehr an (1 c.).

Grundsteuer

Einheitswert * Steuermesszahl * Hebesatz = Grundsteuer kann entweder auf Mieter umgelegt oder als

Werbungskosten steuermindernd geltend gemacht werden.

Kapitalgesellschaften

Körperschaftsteuer

Wohnungsgesellschaften (als Kapitalgesellschaften) erzielen grundsätzlich Einkünfte aus Gewerbebetrieb (Gewinn-Einkünfte!). Die Grundstücke und Gebäude befinden sich im Betriebsvermögen der Gesellschaft. Kapitalgesellschaft haben eine Bilanz aufzustellen und die Grundstücke/Gebäude zu bilanzieren. Der Gewinn (vereinfacht Gewinn und Verlust-Rechnung: Mieteinnahmen abzüglich der Betriebsausgaben) unterliegen der Körperschaftsteuer. Das Körperschaftsteuergesetz verweist diesbezüglich auf das EStG (Abschreibungen als Betriebsausgaben sowie weitere Bilanzierungsregelungen, die auch für gewerbliche Einzel- oder Personenunternehmen gelten). Es finden dieselben Abschreibungsregelungen wie bei Privatpersonen Anwendung (Siehe 1 a).

Veräußerungsgewinne:

Eine steuerfreie Veräußerung wie bei Privatbesitz ist nicht möglich. Allerdings besteht die Möglichkeit einen Veräußerungsgewinn (Verkaufspreis abzüglich Buchwert=Veräußerungsgewinn/ stille Reserven) nicht direkt zu versteuern, sondern auf ein neu angeschafftes Grundstück/Gebäude zu übertragen (§6b EStG). D.h. das neue Gebäude steht dann nicht mit den tatsächlichen Anschaffungskosten, sondern mit einem geringeren Wert in der Bilanz (mit der Folge einer geringeren Abschreibung p.a.). Mit der Regelung soll verhindert werden, dass nur wegen der Steuer auf den Veräußerungsgewinn kein gleichwertiges Ersatzgrundstück angeschafft werden kann. Wird kein neues Grundstück/Gebäude erworben, muss der Veräußerungsgewinn voll versteuert werden.

Gewerbsteuer (erweiterte Grundbesitzkürzung)

Grundsätzlich unterliegt der Gewinn aus Gewerbebetrieb nach Modifizierung (gewerbesteuerliche Hinzurechnungen und Kürzungen) als Gewerbeertrag der Gewerbsteuer. Rein vermögensverwaltende Wohnungsunternehmen (die ausschließlich ihre Immobilien verwalten/vermieten) haben jedoch die Möglichkeit die erweiterte Grundbesitzkürzung in Anspruch zu nehmen. Diese führt dazu, dass faktisch keine Gewerbsteuer anfällt. Zu beachten ist, dass bei Inanspruchnahme der Regelung fast keinerlei gewerbliche Einkünfte anfallen dürfen (z.B. gewerbliche Stromeinnahmen durch Solarzellen auf dem Dach).

Umsatzsteuer

siehe oben (Nr. 1 c)

Grunderwerbsteuer

siehe oben (Nr. 1 d)

Die Grunderwerbsteuer fällt beim Kauf/Verkauf der einzelnen Grundstücke an. Die beim Kauf gezahlte Grunderwerbsteuer gilt als Anschaffungsnebenkosten und wird über die Nutzungsdauer mit abgeschrieben. Zum Zusammenhang Grunderwerbsteuer/Umsatzsteuer siehe 1 c)/d).

Wird nicht das Grundstück, sondern das Unternehmen verkauft, kommen die bekannten Share-Deal-Regelungen zur Anwendung. Bis zu einem Verkauf von weniger als 95% fällt keine Grunderwerbsteuer an. Anteile an grundbesitzenden Personalgesellschaften können nach Ablauf von 5 Jahren auch zu 100% verkauft werden, ohne dass Grunderwerbsteuer anfällt.

Grundsteuer

siehe oben (Nr. 1 e)

Besonderheit REIT (Real Estate Investments Trusts)

spielt nur marginale Rolle

A2 Positionspapier Heimat

Antragsteller*in: Carola Scholz, Gerhard Zickenheiner (BAG Planen, Bauen, Wohnen)

1 Heimat – ein strategischerGRÜNER Begriff?

2 • Wo stehen wir mit dem Heimatbegriff?

3 Heimat wird von den Einen eher räumlich als wohlbekannter Ort, Kulturraum, oder
4 als Erinnerungs- und Sehnsuchtsort definiert. Vielen ist der Heimatbegriff weder
5 als Ort noch als Konzept der Identität von Bedeutung und sie kritisieren ihn als
6 Begriff der Gegenaufklärung – , diffus, missbrauchsgefährdet und emotional
7 übermäßig aufgeladen.

8 In Umfragen verbinden allerdings 92 Prozent der Bevölkerung mit dem
9 Heimatbegriff Positives, 85 Prozent nehmen das „Gefühl heimatlicher
10 Verbundenheit“ auch persönlich wichtig[1]. Der Zugang zur Heimat ist
11 individuell, wird verbunden mit privaten oder gemeinschaftlichen Bezügen, mit
12 Geborgenheit, Orten der Erinnerung, Landschaften oder regionaler Baukultur,
13 Traditionen.

14 • Die Herkunft der Heimat

15 Mit der Migration in die wachsenden Städte, der Industrialisierung und der
16 danach einsetzenden Verklärung des „zurückgelassenen“ Landlebens erhält der
17 Heimatbegriff seine Bedeutung. Bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts war
18 „Heimat“ ein juristischer Begriff für „Wohnort“. Kaiserreich und Nationalstaat
19 erkannten das Potenzial des Begriffes und luden ihn abgrenzend auf. Besonders
20 vor den Weltkriegen war es zielführend, den hohen Wert der Heimat als ideelle
21 Verortung für jeden Einzelnen zu illustrieren, der für die Heimat an die Front
22 und damit oft in den Tod geschickt wurde. Tracht, Architektur, Liedgut,
23 Heimatkunst wurden zur Selbstbestärkung überhöht.

24 Das Ende der Heimat wurde 1969 von Martin Walser mit dem Kommentar eingeläutet:
25 „Heimat, das ist sicher der schönste Name für Zurückgebliebenheit“ und Jacob
26 Augstein, erklärte, das „H-Wort“ sei aus der Sicht der Linken kontaminiert, ein
27 verbranntes, nicht mehr benutzbares Wort.

28 Die geistige Elite der Nachkriegszeit verkannte mehrheitlich die Bedeutung des
29 Begriffes für die Bevölkerung. Die wenigen Versuche, den Begriff neu und nach
30 vorne gewandt zu interpretieren, zeigen, dass „Heimat“ eben nicht zwingend im
31 schwarz-braunen Milieu verortet sein muss.

32 • Heimat als sozialutopische und aufklärerische Dimension

33 Heimat ist nichts, was man hat, sondern was sich anstreben und entwickeln lässt:
34 „Heimat ist das zukünftig Mögliche“[2]. Mit seinem sozialutopischen
35 Heimatbegriff formulierte Ernst Bloch eine prozessuale Utopie vom „Umbau der
36 Welt in Heimat“: „... Hat er (der Mensch) sich erfasst und das Seine ohne
37 Entäußerung und Entfremdung in realer Demokratie begründet, so entsteht in der
38 Welt etwas, das allen in die Kindheit scheint und worin noch niemand war:
39 Heimat.“[3]

40 • Diagnose der Entheimung:

41 In den letzten Jahrzehnten sind die Lebenswelten und
 42 Lebenswirklichkeiten komplexer und unübersichtlicher geworden. Die zunehmenden
 43 Verunsicherungen, Ängste und Unzufriedenheiten werden zumeist mit Hinweisen auf
 44 unausweichliche und fortschreitende Globalisierung und Technologisierung
 45 beantwortet. Mit der neoliberalen Ökonomisierung von immer mehr Lebensbereichen
 46 sind auch Entsolidarisierung und der Verlust an Gemeinwohldenken in Politik,
 47 Wirtschaft und großen Teilen der Gesellschaft einhergegangen. Wohnraum ist zum
 48 Spielball des Kapitals geworden, gleiche Chancen auf Bildung sind nicht
 49 gewährleistet und die Angst vor Altersarmut macht die Runde. Ungerechtigkeiten
 50 und Ängste lassen die Sehnsucht nach Heimat wachsen.

51 **Wege zu einer Grünen Heimat**

52 Die BAG Planen-Bauen-Wohnen der GRÜNEN, hat sich nach intensiver
 53 Diskussion entschieden, den Heimatbegriff und die Definition von Heimat nicht
 54 einer neuen Rechten zu überlassen, die den Begriff nationalistisch verbrämt und
 55 ihn gegen unsere Gesellschaftsordnung, gegen Migranten und alles Fremde
 56 einsetzt. Im Bewusstsein um den enormen Rückhalt, den der Begriff in der
 57 Bevölkerung genießt und der thematischen Affinität zur grünen Themenlandschaft
 58 soll der Heimatbegriff als Türöffner sensibel, aber zielgerichtet für die
 59 Kommunikation grüner Ziele genutzt werden.

60 • **PlanetHeimat**

61 „Bewahrung der Schöpfung“ zielt auf nichts anderes ab als die Erhaltung des
 62 Planeten Erde als Heimat aller Menschen. Die Verletzlichkeit des Planeten im
 63 Klimawandel, die Verseuchung der Weltmeere und viele andere umweltrelevante
 64 Entwicklungen weisen immer auch auf die regionale Heimat zurück und fordern das
 65 bewusste Tätigwerden vor Ort. Mit „Think global-act local“ zeigen wir GRÜNE uns
 66 selbst einen Weg auf, den Heimatbegriff vorwärtsgewandt zu besetzen.

67 • **Heimat in Europa**

68 Bislang gelingt es nicht, ein Europa umspannendes, Nationalismen überwindendes
 69 Heimatgefühl zu erzeugen. Voraussetzung wäre, dass Europa dafür eine Erzählung,
 70 ein Narrativ entwickelt, das Werte wie Kohäsion, regionale Vielfalt, Toleranz,
 71 Solidarität, Subsidiarität und Mitgestaltungsmöglichkeit in den Mittelpunkt
 72 stellt, kommuniziert und Regeln für deren Durchsetzung verabredet. Beheimatung
 73 in einem gerechten und solidarischen Europa ist eine zentrale Herausforderung
 74 für GRÜNE Politik – insbesondere mit Blick auf den Europawahlkampf.

75 • **Enteignung von Heimat bekämpfen**

76 Heimatgefühl entsteht oftmals erst, wenn die Heimat schwindet und Vertrautes
 77 sich auflöst. „Heimat wird uns nicht durch Einwanderer genommen, sondern z.B.
 78 durch Tagebau, Bagger und Umwelterstörung“ [4]. Beschleunigungsgesetze,
 79 Verfahrensrestriktionen und vorrangig sektorale technische Lösungen sorgen immer
 80 wieder dafür, dass das Vertrauen der Bürger in faire Verfahren und eine gerechte
 81 Abwägung der Interessen bei großen Infrastrukturvorhaben schwindet. Trotz
 82 zahlreicher Sonntagsreden der Politik werden die ökologischen Bedenken von
 83 Bürgern und Umweltverbänden, die Argumente von Naturschutz und Artenschutz
 84 letztlich nicht ernst genug genommen und es wird nicht integriert und flächen-
 85 bzw. ressourcenschonend geplant. Heimat muss aber nicht nur vielerorts im
 86 ländlichen Raum „verteidigt“ werden, sondern auch in den Städten. Der Kampf
 87 gehört zur Stadtentwicklung seit den Frankfurter Häuserkämpfen.

88 · **Integration und Beheimatung**

89 Migration und Mobilität konstituieren Stadtgesellschaft. Integrationsförderung
90 heißt immer auch: Heimat für Fremde ermöglichen. "Wichtig ist dabei, das
91 Heimatgefühl als Wunsch nach Zugehörigkeit nicht zu verachten, sondern
92 wertzuschätzen, und zwar bei allen, den Dazugekommenen wie bei den schon
93 Dagewesenen"[5].

94 • **Heimat durch Teilhabe und Einflussnahme**

95 Beteiligungskultur in Städten und Landkreisen trägt zur Identifizierung und
96 Beheimatung der Bürger bei. Heimat entsteht dort, wo durch Einflussnahme und
97 Gestaltungsmöglichkeiten ein Mehrwert für alle entsteht. Es braucht zivile
98 Kultur, um soziale Beziehungen, Gemeinschaft, lokale und regionale Identität und
99 Vertrauen zwischen politischen und gesellschaftlichen Akteuren wachsen zu
100 lassen.

101 **Handlungsempfehlung**

102 Ein grüner Heimatbegriff soll, im Gegensatz zu den folkloristischen
103 Illustrationen und der nationalistischen Ausdeutungen der Konservativen und der
104 neuen Rechten, nachvollziehbar aufbauen auf unseren Werten. Diese stehen den
105 Wurzeln der beschriebenen Entheimatung entgegen, genauso wie wir Beheimatung
106 ermöglichen wollen für all die, die dazukommen. Es liegt auf der Hand, dass
107 gerade in den Bereichen **Klima, Umwelt- und Agrarpolitik / Stadtentwicklungs- und**
108 **Wohnraumpolitik / Chancengleichheit / Beteiligungskultur / Integration / Europa**
109 **/ Offene Gesellschaft** durch Grünes Handeln Heimat gesichert oder
110 vorwärtsgerichtet geschaffen werden kann. Insbesondere im Grundsatzprogramm soll
111 die inhaltlich schlüssige Konnotation zum Heimatbegriff genutzt und sensibel
112 betont werden. Wir kapitulieren nicht vor der neuerlichen Enteignung des
113 Begriffes, sondern belegen ihn mit unseren Werten, die auf Bewahrung und
114 Sicherung, aber auch Entwicklung unserer sozialen, ökonomischen und ökologischen
115 Umwelt führen und somit geeignet sind Heimat zu heißen.

116 Carola Scholz, Gerhard Zickenheiner

117 [1]Forsa-Umfrage vom 7. bis 9. März 2018 im Auftrag der Mediengruppe RTL. (1005
118 Befragte)

119 [2]Lolita Tag, Über die Konstruktion von Heimat in der Fremde, München 2016 S.
120 10-11

121 [3]Ernst Bloch, Das Prinzip Hoffnung, 1954, S. 1628

122 [4]Miriam Erbacher, BAG PBW, Umfrage zur BAG-Sitzung in Stralsund 6.-8.7.18

123 [5]Eva Leipprand, Kulturpolitische Mitteilungen Nr. 159/ 2017

A2NEU2 Positionspapier Heimat

Antragsteller*in: BAG Planen Bauen Wohnen

Beschlussdatum: 29.09.2018

1 Heimat – ein strategischerGRÜNER Begriff?

2 • Wo stehen wir mit dem Heimatbegriff?

3 Heimat wird von den Einen eher räumlich als wohlbekannter Ort, Kulturraum, oder
4 als Erinnerungs- und Sehnsuchtsort definiert. Vielen ist der Heimatbegriff weder
5 als Ort noch als Konzept der Identität von Bedeutung und sie kritisieren ihn als
6 Begriff der Gegenaufklärung – , diffus, missbrauchsgefährdet und emotional
7 übermäßig aufgeladen.

8 In Umfragen verbinden allerdings 92 Prozent der Bevölkerung mit dem
9 Heimatbegriff Positives, 85 Prozent nehmen das „Gefühl heimatlicher
10 Verbundenheit“ auch persönlich wichtig[1]. Der Zugang zur Heimat ist
11 individuell, wird verbunden mit privaten oder gemeinschaftlichen Bezügen, mit
12 Geborgenheit, Orten der Erinnerung, Landschaften oder regionaler Baukultur,
13 Traditionen.

14 • Die Herkunft der Heimat

15 Mit der Migration in die wachsenden Städte, der Industrialisierung und der
16 danach einsetzenden Verklärung des „zurückgelassenen“ Landlebens erhält der
17 Heimatbegriff seine Bedeutung. Bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts war
18 „Heimat“ ein juristischer Begriff für „Wohnort“. Kaiserreich und Nationalstaat
19 erkannten das Potenzial des Begriffes und luden ihn abgrenzend auf. Besonders
20 vor den Weltkriegen war es zielführend, den hohen Wert der Heimat als ideelle
21 Verortung für jeden Einzelnen zu illustrieren, der für die Heimat an die Front
22 und damit oft in den Tod geschickt wurde. Tracht, Architektur, Liedgut,
23 Heimatkunst wurden zur Selbstbestärkung überhöht.

24 Das Ende der Heimat wurde 1969 von Martin Walser mit dem Kommentar eingeläutet:
25 „Heimat, das ist sicher der schönste Name für Zurückgebliebenheit“ und Jacob
26 Augstein, erklärte, das „H-Wort“ sei aus der Sicht der Linken kontaminiert, ein
27 verbranntes, nicht mehr benutzbares Wort.

28 Die geistige Elite der Nachkriegszeit verkannte mehrheitlich die Bedeutung des
29 Begriffes für die Bevölkerung. Die wenigen Versuche, den Begriff neu und nach
30 vorne gewandt zu interpretieren, zeigen, dass „Heimat“ eben nicht zwingend im
31 schwarz-braunen Milieu verortet sein muss.

32 • Heimat als sozialutopische und aufklärerische Dimension

33 Heimat ist nichts, was man hat, sondern was sich anstreben und entwickeln lässt:
34 „Heimat ist das zukünftig Mögliche“[2]. Mit seinem sozialutopischen
35 Heimatbegriff formulierte Ernst Bloch eine prozessuale Utopie vom „Umbau der
36 Welt in Heimat“: „... Hat er (der Mensch) sich erfasst und das Seine ohne
37 Entäußerung und Entfremdung in realer Demokratie begründet, so entsteht in der
38 Welt etwas, das allen in die Kindheit scheint und worin noch niemand war:
39 Heimat.“[3]

40 • Diagnose der Entheimung:

41 In den letzten Jahrzehnten sind die Lebenswelten und
 42 Lebenswirklichkeiten komplexer und unübersichtlicher geworden. Die zunehmenden
 43 Verunsicherungen, Ängste und Unzufriedenheiten werden zumeist mit Hinweisen auf
 44 unausweichliche und fortschreitende Globalisierung und Technologisierung
 45 beantwortet. Mit der neoliberalen Ökonomisierung von immer mehr Lebensbereichen
 46 sind auch Entsolidarisierung und der Verlust an Gemeinwohldenken in Politik,
 47 Wirtschaft und großen Teilen der Gesellschaft einhergegangen. Wohnraum ist zum
 48 Spielball des Kapitals geworden, gleiche Chancen auf Bildung sind nicht
 49 gewährleistet und die Angst vor Altersarmut macht die Runde. Ungerechtigkeiten
 50 und Ängste lassen die Sehnsucht nach Heimat wachsen.

51 **Wege zu einer Grünen Heimat**

52 Die BAG Planen-Bauen-Wohnen der GRÜNEN, hat sich nach intensiver
 53 Diskussion entschieden, den Heimatbegriff und die Definition von Heimat nicht
 54 einer neuen Rechten zu überlassen, die den Begriff nationalistisch verbrämt und
 55 ihn gegen unsere Gesellschaftsordnung, gegen Migranten und alles Fremde
 56 einsetzt. Im Bewusstsein um den enormen Rückhalt, den der Begriff in der
 57 Bevölkerung genießt und der thematischen Affinität zur grünen Themenlandschaft
 58 soll der Heimatbegriff als Türöffner sensibel, aber zielgerichtet für die
 59 Kommunikation grüner Ziele genutzt werden.

60 • **PlanetHeimat**

61 „Bewahrung der Schöpfung“ zielt auf nichts anderes ab als die Erhaltung des
 62 Planeten Erde als Heimat aller Menschen. Die Verletzlichkeit des Planeten im
 63 Klimawandel, die Verseuchung der Weltmeere und viele andere umweltrelevante
 64 Entwicklungen weisen immer auch auf die regionale Heimat zurück und fordern das
 65 bewusste Tätigwerden vor Ort. Mit „Think global-act local“ zeigen wir GRÜNE uns
 66 selbst einen Weg auf, den Heimatbegriff vorwärtsgewandt zu besetzen.

67 • **Heimat in Europa**

68 Bislang gelingt es nicht, ein Europa umspannendes, Nationalismen überwindendes
 69 Heimatgefühl zu erzeugen. Voraussetzung wäre, dass Europa dafür eine Erzählung,
 70 ein Narrativ entwickelt, das Werte wie Kohäsion, regionale Vielfalt, Toleranz,
 71 Solidarität, Subsidiarität und Mitgestaltungsmöglichkeit in den Mittelpunkt
 72 stellt, kommuniziert und Regeln für deren Durchsetzung verabredet. Beheimatung
 73 in einem gerechten und solidarischen Europa ist eine zentrale Herausforderung
 74 für GRÜNE Politik – insbesondere mit Blick auf den Europawahlkampf.

75 • **Enteignung von Heimat bekämpfen**

76 Heimatgefühl entsteht oftmals erst, wenn die Heimat schwindet und Vertrautes
 77 sich auflöst. „Heimat wird uns nicht durch Einwanderer genommen, sondern oftmals
 78 durch die Zerstörung von wirtschaftlicher Teilhabe und Umweltzerstörung z.B.
 79 durch Tagebau, Bagger“^[4]. Beschleunigungsgesetze, Verfahrensrestriktionen und
 80 vorrangig sektorale technische Lösungen sorgen immer wieder dafür, dass das
 81 Vertrauen der Bürger in faire Verfahren und eine gerechte Abwägung der
 82 Interessen bei großen Infrastrukturvorhaben schwindet. Trotz zahlreicher
 83 Sonntagsreden der Politik werden die ökologischen Bedenken von Bürgern und
 84 Umweltverbänden, die Argumente von Naturschutz und Artenschutz letztlich nicht
 85 ernst genug genommen und es wird nicht integriert und flächen- bzw.
 86 ressourcenschonend geplant. Heimat muss aber nicht nur vielerorts im ländlichen

87 Raum „verteidigt“ werden, sondern auch in den Städten. Der Kampf gehört zur
88 Stadtentwicklung seit den Frankfurter Häuserkämpfen.

89 • **Integration und Beheimatung**

90 Migration und Mobilität konstituieren Stadtgesellschaft. Integrationsförderung
91 heißt immer auch: Heimat für Fremde ermöglichen. “Wichtig ist dabei, das
92 Heimatgefühl als Wunsch nach Zugehörigkeit nicht zu verachten, sondern
93 wertzuschätzen, und zwar bei allen, den Dazugekommenen wie bei den schon
94 Dagewesenen“^[5].

95 • **Heimat durch Teilhabe und Einflussnahme**

96 Beteiligungskultur in Städten und Landkreisen trägt zur Identifizierung und
97 Beheimatung der Bürger bei Heimat entsteht dort, wo durch Einflussnahme und
98 Gestaltungsmöglichkeiten ein Mehrwert für alle entsteht. Es braucht zivile
99 Kultur, um soziale Beziehungen, Gemeinschaft, lokale und regionale Identität und
100 Vertrauen zwischen politischen und gesellschaftlichen Akteuren wachsen zu
101 lassen.

102 **Handlungsempfehlung**

103 Ein grüner Heimatbegriff soll, im Gegensatz zu den folkloristischen
104 Illustrationen und der nationalistischen Ausdeutungen der Konservativen und der
105 neuen Rechten, nachvollziehbar aufbauen auf unseren Werten. Diese stehen den
106 Wurzeln der beschriebenen Entheimatung entgegen, genauso wie wir Beheimatung
107 ermöglichen wollen für all die, die dazukommen. Es liegt auf der Hand, dass
108 gerade in den Bereichen

- 109 • **Klima, Umwelt- und Agrarpolitik**
- 110 • **Stadtentwicklungs- und Wohnraumpolitik**
- 111 • **Chancengleichheit und wirtschaftliche Teilhabe**
- 112 • **Beteiligungskultur**
- 113 • **Integration**
- 114 • **Europa**
- 115 • **Offene Gesellschaft**

116 durch Grünes Handeln Heimat gesichert oder vorwärtsgerichtet geschaffen werden
117 kann. Insbesondere im Grundsatzprogramm soll die inhaltlich schlüssige
118 Konnotation zum Heimatbegriff genutzt und sensibel betont werden. Wir
119 kapitulieren nicht vor der neuerlichen Enteignung des Begriffes, sondern belegen
120 ihn mit unseren Werten, die auf Bewahrung und Sicherung, aber auch Entwicklung
121 unserer sozialen, ökonomischen und ökologischen Umwelt führen und somit geeignet
122 sind Heimat zu heißen.

123 Carola Scholz, Gerhard Zickenheiner

124 [1]Forsa-Umfrage vom 7. bis 9. März 2018 im Auftrag der Mediengruppe RTL. (1005
125 Befragte)

126 [2]Lolita Tag, Über die Konstruktion von Heimat in der Fremde, München 2016 S.
127 10-11

128 [3]Ernst Bloch, Das Prinzip Hoffnung, 1954, S. 1628

129 [4]Miriam Erbacher, BAG PBW, Umfrage zur BAG-Sitzung in Stralsund 6.-8.7.18

130 [5]Eva Leipprand, Kulturpolitische Mitteilungen Nr. 159/ 2017

A2NEU Positionspapier Heimat

Antragsteller*in: BAG Planen Bauen Wohnen

Beschlussdatum: 29.09.2018

1 **Heimat – ein strategischerGRÜNER Begriff?**

2 • **Wo stehen wir mit dem Heimatbegriff?**

3 Heimat wird von den Einen eher räumlich als wohlbekannter Ort, Kulturraum, oder
4 als Erinnerungs- und Sehnsuchtsort definiert. Vielen ist der Heimatbegriff weder
5 als Ort noch als Konzept der Identität von Bedeutung und sie kritisieren ihn als
6 Begriff der Gegenaufklärung – , diffus, missbrauchsgefährdet und emotional
7 übermäßig aufgeladen.

8 In Umfragen verbinden allerdings 92 Prozent der Bevölkerung mit dem
9 Heimatbegriff Positives, 85 Prozent nehmen das „Gefühl heimatlicher
10 Verbundenheit“ auch persönlich wichtig[1]. Der Zugang zur Heimat ist
11 individuell, wird verbunden mit privaten oder gemeinschaftlichen Bezügen, mit
12 Geborgenheit, Orten der Erinnerung, Landschaften oder regionaler Baukultur,
13 Traditionen.

14 • **Die Herkunft der Heimat**

15 Mit der Migration in die wachsenden Städte, der Industrialisierung und der
16 danach einsetzenden Verklärung des „zurückgelassenen“ Landlebens erhält der
17 Heimatbegriff seine Bedeutung. Bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts war
18 „Heimat“ ein juristischer Begriff für „Wohnort“. Kaiserreich und Nationalstaat
19 erkannten das Potenzial des Begriffes und luden ihn abgrenzend auf. Besonders
20 vor den Weltkriegen war es zielführend, den hohen Wert der Heimat als ideelle
21 Verortung für jeden Einzelnen zu illustrieren, der für die Heimat an die Front
22 und damit oft in den Tod geschickt wurde. Tracht, Architektur, Liedgut,
23 Heimatkunst wurden zur Selbstbestärkung überhöht.

24 Das Ende der Heimat wurde 1969 von Martin Walser mit dem Kommentar eingeläutet:
25 „Heimat, das ist sicher der schönste Name für Zurückgebliebenheit“ und Jacob
26 Augstein, erklärte, das „H-Wort“ sei aus der Sicht der Linken kontaminiert, ein
27 verbranntes, nicht mehr benutzbares Wort.

28 Die geistige Elite der Nachkriegszeit verkannte mehrheitlich die Bedeutung des
29 Begriffes für die Bevölkerung. Die wenigen Versuche, den Begriff neu und nach
30 vorne gewandt zu interpretieren, zeigen, dass „Heimat“ eben nicht zwingend im
31 schwarz-braunen Milieu verortet sein muss.

32 • **Heimat als sozialutopische und aufklärerische Dimension**

33 Heimat ist nichts, was man hat, sondern was sich anstreben und entwickeln lässt:
34 „Heimat ist das zukünftig Mögliche“[2]. Mit seinem sozialutopischen
35 Heimatbegriff formulierte Ernst Bloch eine prozessuale Utopie vom „Umbau der
36 Welt in Heimat“: „... Hat er (der Mensch) sich erfasst und das Seine ohne
37 Entäußerung und Entfremdung in realer Demokratie begründet, so entsteht in der
38 Welt etwas, das allen in die Kindheit scheint und worin noch niemand war:
39 Heimat.“[3]

40 • **Diagnose der Entheimung:**

41 In den letzten Jahrzehnten sind die Lebenswelten und
 42 Lebenswirklichkeiten komplexer und unübersichtlicher geworden. Die zunehmenden
 43 Verunsicherungen, Ängste und Unzufriedenheiten werden zumeist mit Hinweisen auf
 44 unausweichliche und fortschreitende Globalisierung und Technologisierung
 45 beantwortet. Mit der neoliberalen Ökonomisierung von immer mehr Lebensbereichen
 46 sind auch Entsolidarisierung und der Verlust an Gemeinwohldenken in Politik,
 47 Wirtschaft und großen Teilen der Gesellschaft einhergegangen. Wohnraum ist zum
 48 Spielball des Kapitals geworden, gleiche Chancen auf Bildung sind nicht
 49 gewährleistet und die Angst vor Altersarmut macht die Runde. Ungerechtigkeiten
 50 und Ängste lassen die Sehnsucht nach Heimat wachsen.

51 **Wege zu einer Grünen Heimat**

52 Die BAG Planen-Bauen-Wohnen der GRÜNEN, hat sich nach intensiver
 53 Diskussion entschieden, den Heimatbegriff und die Definition von Heimat nicht
 54 einer neuen Rechten zu überlassen, die den Begriff nationalistisch verbrämt und
 55 ihn gegen unsere Gesellschaftsordnung, gegen Migranten und alles Fremde
 56 einsetzt. Im Bewusstsein um den enormen Rückhalt, den der Begriff in der
 57 Bevölkerung genießt und der thematischen Affinität zur grünen Themenlandschaft
 58 soll der Heimatbegriff als Türöffner sensibel, aber zielgerichtet für die
 59 Kommunikation grüner Ziele genutzt werden.

60 • **PlanetHeimat**

61 „Bewahrung der Schöpfung“ zielt auf nichts anderes ab als die Erhaltung des
 62 Planeten Erde als Heimat aller Menschen. Die Verletzlichkeit des Planeten im
 63 Klimawandel, die Verseuchung der Weltmeere und viele andere umweltrelevante
 64 Entwicklungen weisen immer auch auf die regionale Heimat zurück und fordern das
 65 bewusste Tätigwerden vor Ort. Mit „Think global-act local“ zeigen wir GRÜNE uns
 66 selbst einen Weg auf, den Heimatbegriff vorwärtsgewandt zu besetzen.

67 • **Heimat in Europa**

68 Bislang gelingt es nicht, ein Europa umspannendes, Nationalismen überwindendes
 69 Heimatgefühl zu erzeugen. Voraussetzung wäre, dass Europa dafür eine Erzählung,
 70 ein Narrativ entwickelt, das Werte wie Kohäsion, regionale Vielfalt, Toleranz,
 71 Solidarität, Subsidiarität und Mitgestaltungsmöglichkeit in den Mittelpunkt
 72 stellt, kommuniziert und Regeln für deren Durchsetzung verabredet. Beheimatung
 73 in einem gerechten und solidarischen Europa ist eine zentrale Herausforderung
 74 für GRÜNE Politik – insbesondere mit Blick auf den Europawahlkampf.

75 • **Enteignung von Heimat bekämpfen**

76 Heimatgefühl entsteht oftmals erst, wenn die Heimat schwindet und Vertrautes
 77 sich auflöst. „Heimat wird uns nicht durch Einwanderer genommen, sondern oftmals
 78 durch die Zerstörung von wirtschaftlicher Teilhabe und Umweltzerstörung z.B.
 79 durch Tagebau, Bagger“^[4]. Beschleunigungsgesetze, Verfahrensrestriktionen und
 80 vorrangig sektorale technische Lösungen sorgen immer wieder dafür, dass das
 81 Vertrauen der Bürger in faire Verfahren und eine gerechte Abwägung der
 82 Interessen bei großen Infrastrukturvorhaben schwindet. Trotz zahlreicher
 83 Sonntagsreden der Politik werden die ökologischen Bedenken von Bürgern und
 84 Umweltverbänden, die Argumente von Naturschutz und Artenschutz letztlich nicht
 85 ernst genug genommen und es wird nicht integriert und flächen- bzw.
 86 ressourcenschonend geplant. Heimat muss aber nicht nur vielerorts im ländlichen

87 Raum „verteidigt“ werden, sondern auch in den Städten. Der Kampf gehört zur
88 Stadtentwicklung seit den Frankfurter Häuserkämpfen.

89 • **Integration und Beheimatung**

90 Migration und Mobilität konstituieren Stadtgesellschaft. Integrationsförderung
91 heißt immer auch: Heimat für Fremde ermöglichen. “Wichtig ist dabei, das
92 Heimatgefühl als Wunsch nach Zugehörigkeit nicht zu verachten, sondern
93 wertzuschätzen, und zwar bei allen, den Dazugekommenen wie bei den schon
94 Dagewesenen“^[5].

95 • **Heimat durch Teilhabe und Einflussnahme**

96 Beteiligungskultur in Städten und Landkreisen trägt zur Identifizierung und
97 Beheimatung der Bürger bei. Heimat entsteht dort, wo durch Einflussnahme und
98 Gestaltungsmöglichkeiten ein Mehrwert für alle entsteht. Es braucht zivile
99 Kultur, um soziale Beziehungen, Gemeinschaft, lokale und regionale Identität und
100 Vertrauen zwischen politischen und gesellschaftlichen Akteuren wachsen zu
101 lassen.

102 **Handlungsempfehlung**

103 Ein grüner Heimatbegriff soll, im Gegensatz zu den folkloristischen
104 Illustrationen und der nationalistischen Ausdeutungen der Konservativen und der
105 neuen Rechten, nachvollziehbar aufbauen auf unseren Werten. Diese stehen den
106 Wurzeln der beschriebenen Entheimatung entgegen, genauso wie wir Beheimatung
107 ermöglichen wollen für all die, die dazukommen. Es liegt auf der Hand, dass
108 gerade in den Bereichen **Klima, Umwelt- und Agrarpolitik / Stadtentwicklungs- und**
109 **Wohnraumpolitik / Chancengleichheit und wirtschaftliche Teilhabe /**
110 **Beteiligungskultur / Integration / Europa / Offene Gesellschaft** durch Grünes
111 Handeln Heimat gesichert oder vorwärtsgerichtet geschaffen werden kann.
112 Insbesondere im Grundsatzprogramm soll die inhaltlich schlüssige Konnotation zum
113 Heimatbegriff genutzt und sensibel betont werden. Wir kapitulieren nicht vor der
114 neuerlichen Enteignung des Begriffes, sondern belegen ihn mit unseren Werten,
115 die auf Bewahrung und Sicherung, aber auch Entwicklung unserer sozialen,
116 ökonomischen und ökologischen Umwelt führen und somit geeignet sind Heimat zu
117 heißen.

118 Carola Scholz, Gerhard Zickenheiner

119 [1]Forsa-Umfrage vom 7. bis 9. März 2018 im Auftrag der Mediengruppe RTL. (1005
120 Befragte)

121 [2]Lolita Tag, Über die Konstruktion von Heimat in der Fremde, München 2016 S.
122 10-11

123 [3]Ernst Bloch, Das Prinzip Hoffnung, 1954, S. 1628

124 [4]Miriam Erbacher, BAG PBW, Umfrage zur BAG-Sitzung in Stralsund 6.-8.7.18

125 [5]Eva Leipprand, Kulturpolitische Mitteilungen Nr. 159/ 2017

A3 Arbeitsstruktur zur Erstellung eines PBW-Positionspapiers für den Grundsatzprozess

Antragsteller*in: Caro Meder & Andreas Rieger (Sprecher*innen BAG PBW)

- 1 Die Bundesarbeitsgemeinschaft Planen Bauen Wohnen beschließt eine
- 2 Arbeitsstruktur zur Erarbeitung einer Positionierung unserer Partei Bündnis
- 3 90/Die Grünen für das Grundsatzprogramm (Stand 11.09.2018):
- 4 Zur Erarbeitung dieses Grundlagenpapiers bildet die BAG PBW eine Arbeitsgruppe,
- 5 die bis zum 15.11.2018 eine Beschlussvorlage erarbeitet.
- 6 Diese wird dann in noch in 2018 - vermutlich in einer einer Online-Abstimmung
- 7 oder ggf. auf der nächsten BAG PBW-Sitzung - beschlossen.

Begründung

Wege zu Grundsätzen einer bündnisgrünen Planungs-, Bau- und Wohnungspolitik

Wir hatten in Stralsund beschlossen, zum Einstieg in den Grundsatzprozess den Bundesvorstand per Brief zu fragen, wo und wie grundsätzliche gesellschaftliche Fragen im Grundsatzprogrammprozess diskutiert werden können und wo und wie wir uns mit unseren Themen in die Debatte einbringen können, da uns die vorgegebene Struktur nicht geeignet erschien unsere Themen in angemessener Art und Weise zu berücksichtigen.

Leider gab es bis Anfang September keine Antwort vom BuVo.

Daher haben wir Sprecher*innen uns dazu entschlossen, kurzfristig - auf Grundlage der bisher skizzierten Inhalte - ein Themenpapier zusammenzustellen und es allen Impulsgruppen und dem BuVo als Diskussionsbeitrag zur Verfügung zu stellen.

Die Eile war geboten, da die meisten Impulsgruppen Anfang September tagten. Parallel baten wir die Adressaten um Rückmeldungen, um unsere Positionen ggf. zu verfeinern.

Diese Themenskizze findet Ihr im Anhang.

Auf Ihrer Grundlage möchten wir im nächsten Schritt ein beschlussfähiges Positionspapier für den GSP erstellen.

Unser Grundsatzprogramm (GSP) und die
Impulse der Bundesarbeitsgemeinschaft Planen Bauen Wohnen (BAG PBW)

Anstehende Aufgaben, Themen und Probleme für unsere Städte, Dörfer und Kulturlandschaften

Vorbemerkung

Die Reihenfolge der folgenden Punkte ist willkürlich, keine Wichtung oder Chronologie, ferner haben sie keinen Anspruch auf Vollständigkeit, weder in der Themensetzung noch in der Formulierung. Wir verstehen diese Freihandskizzen als einen substanziellen Beitrag zur Debatte des Grundsatzprogramms, sie stellen überwiegend keine abgeschlossenen oder vollständigen Positionierungen der BAG PBW dar

Leitbilddebatte und Impulsgruppen

Nach unserer Lesart beziehen sich die sechs Impulsgruppen und damit Themenbereiche auf einen gewissen Querschnitt alltagspolitischer Themenschwerpunkte. Wir sehen mit großer Sorge, dass mit diesen Themenzuschnitten die notwendige Verständigung über bündnisgrüne Grundsätze und über unser gesellschaftspolitisches Leitbild keinen Raum erhält. Angesichts der aktuellen gesellschaftspolitischen Umbrüche ist das Hinterfragen der im letzten Grundsatzprogramm erarbeiteten Leitbegriffe und neuer gesellschaftlicher Entwicklungen sowie hieraus abgeleitet ihre Tragfähigkeit eine zentrale Aufgabe, der wir uns vor der thematischen Konkretisierung stellen müssen.

Bei der Festlegung der sechs Themenschwerpunkte habt Ihr die räumliche Verortung von Ökonomie, Ökologie, Kultur und sozialem Zusammenleben übersehen. Unsere bündnisgrüne BAG Plänen Bauen Wohnen und viele engagierte Kommunen in den Ländern stehen für die Themen Wohnungspolitik, Bodenpolitik, Stadt- und Regionalentwicklung. Wir leben in Zeiten des Zuzugs vieler Menschen in die wirtschaftsstarke Stadt- und Metropolregionen bei vielfach schrumpfenden Dörfern, Klein- und Mittelstädten in den ländlichen Räumen. In diesen Politikfeldern greifen ökonomische, ökologische, soziale und kulturelle Dimensionen sehr kleinteilig ineinander. Ihre Komplexität kann in ressortzugeordneten Impulsthemen aufgrund fehlender „kritischer“ Masse in den einzelnen Gruppen nicht abgebildet werden. Das ist ein generelles Thema bei Querschnittsaufgaben und interdisziplinär zu bearbeitenden Themen.

Wir regen daher an, Querschnittsthemen sowie inter- und transdisziplinäre Aufgaben im Zuge der ersten Diskussionsrunden zu identifizieren und hierfür geeignete Diskussionsräume zu schaffen.

Bilder einer enkeltauglichen Planungs-, Bau- und Wohnkultur

Wie stärken die Bereiche Plänen Bauen Wohnen in den nächsten 20 Jahren das friedliche und erfüllende Zusammenleben der Menschen in Deutschland, in Europa und auf der ganzen Erde?

Wie stärkt der Bereich Plänen Bauen Wohnen das Individuum in seiner Entfaltung und Teilhabe an der Gesellschaft sowie in seiner Gestaltung seiner Lebenswelt und unserer Mitwelt? Mitwelt als Begriff der Auflösung der kontraproduktiven Dialektik von Mensch und Umwelt als Mensch, der Teil unserer einen Natur ist.

Welche Bilder sehen wir hier vor unserem inneren Auge?

In der Zukunft, in der wir leben wollen, gibt es für jeden Menschen und jedes Projekt eine gebaute Umwelt, die kulturell das friedliche, konstruktive und visionsgeleitete Miteinander fördert, ökologisch durch den Einsatz nachwachsender Materialien und Energieformen, die Biosphäre nicht beeinträchtigt bzw. sie bei der Regeneration unterstützt und ökonomisch dem einzelnen in einer Weise Kosten beschert, die transparent, angemessen und bezahlbar sind. Ökologisch sind Wohnräume in sich gut isoliert. Die wenige Wärme, die sie noch brauchen, wird durch Wärmepumpen und Kollektoren solar erneuerbar aus der Umgebung ins Haus gebracht. Zum anderen wurden große Einsparpotenziale durch Isolierung aller Gebäude mit umweltverträglichen Materialien realisiert.

Jeder, der nach einer Phase der Mobilität wieder sesshaft werden möchte, findet Möglichkeiten und Unterstützung, Wohn- und Lebensraum entsprechend der klimatischen und kulturellen Ausdrucksweisen vor Ort zu errichten bzw. zu mieten oder zu kaufen. Egal, ob er seine Heimat verlassen musste, um Verwüstungen, Gewalt und Naturkatastrophen zu entkommen oder ihn das Interesse an einem neuen Leben an einem neuen Ort in einer Art lebensbejahenden Nomadentum zu uns spüle. Wer da ist, hat ein Recht auf eine angemessene Unterkunft für sich und die Personen, die ihm nah stehen. Der persönliche Wohn- und Lebensraum wird als Menschenrecht verstanden und in jeder Region in ihrer Art konstruktiv umgesetzt. Der Dialog zwischen Tradition und Vision trägt zu einer wertschätzenden Gestaltung neuen Wohnraums bei.

Wohnen als ein Menschenrecht ist von Prozessen der Gewinnmaximierung entkoppelt. Die Idee, Wohn- und Lebensräume als gemeinschaftlichen Besitz von Gruppen, Kommunen, Regionen oder Staaten zu gestalten nimmt mehr und mehr Gestalt an. So kann der Klima- und Umweltschutz in jedem Planungs- und Bauprozess vollständig auf dem Stand der Technik berücksichtigt werden, das historische und baukulturelle Erbe in die Planungs- und Entwicklungsprozesse eingebunden werden und trotz sehr unterschiedlicher Lebensentwürfen und Einkommensverhältnisse eine plural verwebte Gesellschaft an den Wohnorten soziale Sicherheit und sozialen Frieden gewährleisten.

Die wachsenden Möglichkeiten der Digitalisierung ermöglicht es aus ehemals schrumpfenden Gemeinden lebendige Orte von guter sozialer Durchmischung zu gestalten, die vorzugsweise von lärm- und stressanfälligen Personen, Land- und Gartenbau Interessierten und von Menschen, mit Lebenskonzepten, die einen erhöhten Bedarf an Wohnfläche mit sich bringt, bewohnt werden.

In den urbanen Zentren führt die Philosophie „less is more“ zu einer deutlichen Entspannung der Wohn- und Lebensräume. Die attraktive Förderung, auf 35 qm barrierefreien, ökologisch und kulturell ansprechender Wohnraum pro Person umzusteigen, wurde in einem breiten Maße angenommen. Die Frage, ob man seinen Wohnraum mietet oder als Teil seiner Altersvorsorge besitzen möchte, hängt eher von individuellen Präferenzen bezüglich z.B. der eigenen Selbsthaftigkeit als von der Zugehörigkeit von Einkommensgruppen ab.

Immobilienbesitz ist für natürliche Personen bis zu einem Wert des 15 fachen des Jahresdurchschnittsgehalts wird beim Kauf analog der aktuellen Rentensteuerepolitik als Altersvorsorge steuervergünstigt. Außerdem gibt es Unterstützung in Form von Beratung, wenn es um die sozialkompetente Vermietung, ökologisch orientierte Modernisierung und Sanierung als Kulturgut geht. Immobilienbesitz über diese Grenze hinaus wird bei natürlichen Personen steuerlich als Vermögen eingestuft und mit entsprechenden Steuern belegt. Immobilienbesitz von juristischen Personen ist an die Wohnungsgemeinnützigkeit gebunden und ermöglicht so steuerbegünstigt Abschreibungen. Wohnungen als Spekulationsobjekte gehören der Vergangenheit an.

Sowohl in den urbanen als auch in den ländlichen Quartieren gibt es ganzheitliche Konzepte, dass Menschen auch bei Lebensumbrüchen, Krankheit und Krisen in einem Rahmen gesundheitliche Versorgung und fachliche Unterstützung erhalten, der ihnen die freie Entscheidung über ihren Aufenthaltsort von der Volljährigkeit bis zu ihrem Tod ermöglicht.

Um die Räume zwischen den Lebensräumen der Menschen, also landwirtschaftlich bestellte Flächen, Lebensräume von Fauna und Flora und Verkehrsflächen, den gesellschaftlichen Ansprüchen an eine ökologische, wirtschaftlich und kulturelle Nutzung zu gewährleisten, ist die privatwirtschaftliche Nutzung dieser Räume nur nach Abstimmung mit den Nachhaltigkeitskriterien der Länder möglich. Partikulare Einzelinteressen von Flächeninhaber*innen werden in einem Moderationsverfahren mit den vorrangigen Interesse der Gemeinschaft abgeglichen. Die Freiheit und Zufriedenheit des Einzelne ist dabei ein gleichartiges Gut wie das Wohle Allgemeinwohl.

Stichpunktkatalog zu wesentlichen Handlungsfeldern:

- **Stellenwert der Boden- und Wohnungspolitik und der Stadt und Regionalentwicklung bei Bündnis 90/ Die Grünen**

Die Themen Planungs- und Baupolitik, Wohnungspolitik, Stadt- und Regionalentwicklung hatten in unserer Partei bislang immer nur untergeordnete Bedeutung. Bodenpolitik ist noch gar kein Thema. Angesichts der anhaltenden Preissteigerungen und Immobilienspekulationen sowie ihrer gesellschaftspolitischen Auswirkungen können wir uns diesen blinden Fleck nicht mehr leisten. Ein guter Anschlusspunkt für die aktuelle Debatte wäre die Gemeinwohlorientierung von Grund und Boden, wie sie z.B. 1972-74 von Hans-Jochen Vogel vorangetrieben wurde.

- **Eine klare sozio-ökonomische Grundhaltung ausbilden**

In unserer Partei reicht die Spanne unserer Positionen von entschiedenen Wachstumskritikern bis zu ebenso entschiedenen Anhängern von freien, globalen Kapitalströmen, die es nun für die ökologische Modernisierung zu gewinnen gilt. Unseres Erachtens brauchen Parteien eine für die Bürger*innen klar erkennbare sozio-ökonomische Grundhaltung. Unsere ökologische Grundhaltung reicht als Alleinstellungsmerkmal nicht mehr aus. Im sozio-ökonomischen Themenspektrum fehlt uns die Erkennbarkeit. Nachhaltigkeit muss ökonomisch, sozial und ökologisch, aber auch kulturell durchbuchstabiert werden, wollen wir in breiteren Schichten der Bevölkerung Fuß fassen. Die kulturelle oder hier baukulturelle Säule einer echten Nachhaltigkeitsstrategie ist erforderlich um die ökonomischen, sozialen und ökologischen Werte und Inhalte zu vermitteln und in einen Entwicklungskontext zu setzen.

- **Sozialpflichtigkeit des Grundeigentums als einer der Pfeiler einer echten Nachhaltigkeitsstrategie**

Wir brauchen eine offensive politische Diskussion um Grund und Boden sowie konkrete Forderungen dazu insbesondere im Miet-, Steuer-, Gesellschafts- und Planungsrecht. Grundlage hierzu ist Art 14(2) GG „Eigentum ... soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.“

Intransparente Eigentümerstrukturen, zu wenig Steuerungsmöglichkeiten der Kommunen und fehlender Standortwertausgleich machen Immobilieneigentum zum Renditeobjekt zulasten lebenswerter und damit sozial, ökologisch und wirtschaftlich nachhaltiger Städte und Dörfer. Große Immobilieneigentümer verschaffen sich eine durch öffentliche Investitionen gesicherte, auflagen- und leistungslose Renditen, die nur gering oder gar nicht besteuert werden. Das Grundgesetz fordert vom Gesetzgeber in Art. 14 (2) ausdrücklich eine Sicherung der Sozialpflichtigkeit des Eigentums. Bisher ist der Gesetzgeber dieser Verpflichtung nicht ausreichend nachgekommen. Hier liegt dringender politischer Handlungsbedarf – und zwar mehr als die heute gebräuchliche Placebo- oder Symptombehandlungs-Politik. Ferner bedarf es auch einer Änderung der §§93, 94 BGB.

- **Auswirkungen der zunehmenden Kommerzialisierung des Grundeigentums**

Verstärkung der sozialen und räumlichen Ungleichheiten, Behinderung des Klima- und Umweltschutzes, Gefährdung des historischen Erbes unserer Städte und Dörfer. Das alles macht neue politische Antworten in der Planungs- und Bodenpolitik sowie im Gesellschafts- und Immobilienrecht notwendig, die Grundlage für Raumordnung und Stadtentwicklung sowie eine bessere Wohnungs- und Mietpolitik sind:

Grundeigentumsverhältnisse müssen transparent sein. Die wirtschaftlich berechtigten Eigentümer müssen nachvollziehbar sein. Steuerhinterziehung und anonymisiertes, in Briefkästen verstecktes Grundeigentum muss geahndet und unterbunden werden. Selbstnutzer, natürliche Personen, kommunale und gemeinnützige Gesellschaften sollten als Eigentümer steuerlich bessergestellt werden als juristische Personen.

Das Mietrecht und das Recht auf Eigentumsumwandlung dürfen keine Spekulationsanreize bieten. Mieterhöhungen, Mietspiegelfortschreibungen, Modernisierungumlagen und Neuvertragsmieten dürfen keine gesetzlich gewährten Preistreiber sein, sie müssen rechtlich auf ein gesundes Maß begrenzt werden. Mieterhöhungen sollten nur bei einer entsprechenden Gegenleistung zulässig sein (z.B. Heizkosteneinsparung, Komfortgewinn). Klar ist aber auch, dass eine wirtschaftliche Vermietung möglich sein muss. Wir brauchen eine neue Wohngemeinnützigkeit, um dauerhaft preiswert bereitgestellten Wohnraum gezielt fördern, aber auch Selbstnutzergenossenschaften ggü. WEG-Baugemeinschaften unterstützen zu können.

Auch kleine und mittlere Unternehmen brauchen besseren mietrechtlichen Schutz. Dafür sollten – zumindest für größere Städte – Gewerbemietpiegel analog zum Wohnungsmietrecht eingeführt werden. Alternativ ist auch das in Frankreich geltende Gewerbemietrecht denkbar.

- **Fortschreitende sozialräumliche Polarisierung:**

Marktkonzentration führt auch zu räumlicher Konzentration. In wachstumsstarken Großstadtreionen steigen die Mieten. Daraus ergibt sich ein Mangel an Wohnraum für die mittlere und untere Einkommensschichten.

Dörfer, Klein und Mittelstädte kämpfen gegen Leerstand und Verfall, gegen den Verlust von Gewerbe und Handel, Schule und Gesundheitsversorgung. Die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse und ein angemessener Infrastrukturzugang (ÖPNV, Internet, Kultur) sind nicht mehr in ganz Deutschland gewährleistet.

- **Veränderte Grundeigentümerstrukturen:**

In den Großstädten haben sich die Grundeigentumsverhältnisse stark verändert. Auch, wenn nach wie vor ein Großteil des Grundbesitzes in der Hand privater Eigentümer ist, bestimmen Finanzinvestoren, Fonds und Aktiengesellschaften die städtischen Immobilienpreise und Wohnungsmärkte. Die explodierenden städtische Bodenpreise (München: 1950 bis 2016: 36000% i.W.: sechshunderttausend) dienen heute der schnellen und maximalen Kapitalverwertung per Spekulation. Das gefährdet u.a. die altersgerechte und energetische Modernisierung des städtebaulich wertvollen Gebäudebestandes. Außerdem resultiert aus den aggressiven Preissteigerungen die zunehmende Verdrängung von ganzen Bevölkerungsgruppen aus ihren angestammten Wohngebieten (Gentrifizierung). Sie müssen auf bezahlbaren, oft minderwertigen Wohnraum fern der urbanen Zentren ausweichen. Hier besteht die Gefahr von Ghettobildung und Parallelgesellschaften. Der Wohnungsmarkt muss wieder den Händen der anonymen Investoren entzogen und in breitere Hände gestreut werden, um diesem quasi-feudalen Systems entgegenzuwirken.

- **Landgrabbing:**

In ländlichen Regionen, insbesondere in Ostdeutschland, wird im großem Umfang mit Landwirtschaftsflächen spekuliert. Die Zahl der inhaberbetriebenen Agrarbetriebe sinkt. Die Zahl der Großbetriebe mit Monokulturen und Massentierhaltung steigt. Auf Länderebene kann man hier das Grundstücksverkehrsgesetzen als Begrenzungsinstrumente nutzen. Das von den Grünen in Niedersachsen und Brandenburg entwickelte Agrarstrukturgesetze wäre eine gute Grundlage für eine bundeseinheitliche Lösung. (BAG Landwirtschaft)

- **Ungleiche Relation von Einkommens- und Mietenentwicklung:**

Während die Lohnentwicklung sich bis 2010 zwischen Null und höchstens 3% brutto bewegte, seit 2011 zwischen 3 und 4%, gewährt das Mietrecht prinzipiell 5% jährliche Nettomietsteigerung und setzt Neuvertragsmieter trotz Mietpreisbremse hohen Mietforderungen aus. Modernisierungen dürfen immer noch mit 11% auf die Mieten umgelegt werden. Die Investoren in den wachstumsstarken Regionen nutzen diesen gesetzlichen Rahmen zur Reditesteigerung. Die durchschnittliche Wohnkostenbelastung lag 1990 bei 20%, sie stieg bis 2015 auf 36% bruttowarm (Statistisches Bundesamt). Alleinstehende und Haushalte mit niedrigem Einkommen müssen vielfach zwischen 40 und 50% ihres Einkommens für das Wohnen ausgeben.

- **Die politische Privilegierung des Grundeigentums als Wirtschaftsgut verstärkt die gesellschaftlichen Ungleichheiten:**

Der Staat fördert nicht nur das selbstgenutzte Wohneigentum einkommensstarker Schichten sondern bevorzugt größeres privates Immobilienvermögen und die gewerbliche Wohnungswirtschaft. Zugang zum deutschen Grundstücksmarkt haben nicht nur EU-Bürger sondern Investoren aus aller Welt, was auch dubiose Geschäftemacher*innen anzieht. Italienische Mafiosi, afrikanische Potentaten, russische und chinesische Oligarchen stecken ihre Gelder hier gerne in Core-Immobilien. Diese Gelder stammen meist aus illegalen Geschäften. Der Begünstigung des Grundeigentums im Steuer-, Miet-, Planungs- und Gesellschaftsrecht steht zu wenig Mitverantwortung für das Allgemeinwohl gegenüber. Aufgabe des Gesetzgebers wäre Art.14 (2) GG umzusetzen.

Die Vermögensumverteilung von unten und vom Staat nach oben muss beendet werden. Darüber hinaus sollte auch die unangemessene Vermögensungleichverteilung, die auf dem Immobilienmarkt entstanden ist, soweit wie möglich zurückentwickelt werden, um die vielbeklagte „Schere zwischen arm und reich“ wieder schließen zu können.

Das geht vermutlich nur auf dem Weg einer Vermögenssteuer. Diese sollte gezielt ungerechtfertigte Vermögensgewinne abschöpfen, und nicht pauschal als Neidsteuer postuliert werden, damit sie als gerechte Umverteilung gesellschaftlich akzeptiert werden kann. Daher sollte das Modell einer qualifizierten Vermögenssteuer in Betracht gezogen werden, die nur Vermögen belastet, dessen Erwerb noch nicht versteuert wurde (also z.B. Spekulationsgewinne, verjährte Steuerhinterziehungen, etc.) und

somit Doppelbesteuerung vermeidet. Dieser Vermögenssteuer müssten nicht nur Personen unterliegen, sondern auch Immobilien, die sich im Auslandsbesitz befinden.

Die steuerrechtliche Privilegierung von Erträgen aus Grundeigentum muss eingeschränkt werden. Veräußerungsgewinne aus privatem Immobilienvermögen, das über das selbstgenutzte Wohneigentum hinausgeht, sind angemessen zu besteuern. Wohnungsunternehmen, die keiner Gemeinwohlverpflichtung unterliegen, dürfen nicht länger von der Gewerbesteuer befreit werden. Die steuerliche Abschreibung von spekulativem Leerstand muss eingeschränkt werden.

Die Grund- und Grunderwerbssteuer sind praktikabel, sozial, ökologisch und ökonomisch ausgewogen zu gestalten. Die Umlagefähigkeit von Steuern auf Grund und Boden wollen wir auf den Prüfstand stellen, so dass diese nicht weiter als Betriebskosten auf die Miete umgelegt werden, da sie bereits mit der Miete bezahlt worden ist. Es ist klar, dass hierzu Übergangsregelungen erforderlich sind um Härten zu vermeiden.

Das Vererben und Schenken von Grundeigentum über den Eigenbedarf hinaus muss angemessener besteuert werden als bislang, um die Chancengleichheit zu erhöhen. Der Erwerb oder Tausch von selbstgenutztem Eigentum sollte dagegen (im begrenztem durchschnittlichem Umfang) von der Grunderwerbssteuer befreit werden, um eine bedarfsgerechte Nutzung von Eigentum durch finanzielle Entlastung einer Veränderung zu fördern.

- **Falsche Wohnungs- und Liegenschaftspolitik:**

Die Wohnungsgemeinnützigkeit wurde 1989 abgeschafft. Die Bindungen der Sozialwohnungsbestände sind überwiegend ausgelaufen. Viele öffentliche Wohnungsbestände wurden an Finanzinvestoren verkauft. Überschuldete Kommunen haben oft auch ihre Grundstücke nach Höchstpreisverfahren privatisiert ebenso wie der Bund dies tut. Nicht nur Niedrigzinsen sondern auch das Mietrecht und das Recht auf Eigentumsumwandlung forcieren den Run auf die Kapitalverwertung städtischer Immobilien. Das Sichern und Schaffen von bezahlbaren und sozial gebundenen Wohnungen in den wachstumsstarken Stadtregionen wird eine Daueraufgabe. Wir wollen eine Neue Wohngemeinnützigkeit:
https://www.vdw-rw.de/fileadmin/publikationen/Gutachten/Gutachten_Spars_VdW-RW_komplett.pdf
<https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2016/kw15-de-wohnungswirtschaft/417582>

Die Förderung des langfristig und dauerhaft sozial gebundenen Wohnungsbaus ist als Daueraufgabe für alle wachstumsstarken Städte und Kommunen unabdingbar. Ebenso wie die Förderung von energetischer Modernisierung und Barrierefreiheit. Dies muss mit klaren Sozial- und Mietbindungen verknüpft werden. Die Einführung einer neuen Wohnungsgemeinnützigkeit ist von großer Bedeutung. Sie hat aber die Einschränkung der derzeitigen Steuervorteile für gewerbliche Wohnungsunternehmen zur Voraussetzung.

Grundsätzlich gilt: Bei allen Instrumenten sollte nicht schematisch auf private Immobilienverwertungsrechte versus kommunale, gleich soziale und gemeinnützige Wohnungswirtschaft gesetzt werden sondern auf (kleinteilige) Eigentüervielfalt, Vielfalt der Wohn- und Lebensformen, soziale Mischung und Nutzungsmischung. Denn dies zusammen mit guter Infrastruktur, Stadtnatur, Spiel, Sport und Erholung macht urbanes Leben aus.

Die Liegenschaftspolitik der öffentlichen Hände muss grundlegend geändert werden. Der dauerhafte Gebrauchswert von Grund und Boden ist nicht nur gesellschaftlich, sondern auch ökonomisch viel größer als der kurzfristig erzielbare Marktwert. Statt Ausverkauf von öffentlichen Grundstücken, Wohnungsbeständen und Wohnungsunternehmen setzen wir auf:

- den Aufbau von kommunalen, landes- und bundeseigenen Bodenfonds;
- die Vergabe von Bodennutzungsrechten ausschließlich durch Erbbaurechte,

- die Grundstücksvergabe nach Konzeptverfahren, bei denen städtebauliche, ökologische, soziale und kulturelle Kriterien sowie die Stärkung von kleinen und mittleren Unternehmen Vorrang haben vor dem erzielbaren Erbbauzins,
- die Stärkung der kommunalen Vorkaufsrechte,
- die Verpflichtung öffentlicher Unternehmen, Grundstücke, für die sie
- keinen Bedarf haben, zum Verkehrswert dem Bodenfonds ihres öffentlichen Eigentümers oder dem jeweiligen kommunalen Bodenfonds zum Vorkauf anzubieten.
- **Der Verlust der sozialen und städtebaulichen Steuerungsfähigkeit von Städten und Kommunen**

Viele Städte und Gemeinden sind anhaltend finanz- und handlungsschwach. Das neoliberale Prinzip des „schlanken Staats“ hat zum Ausverkauf elementarer öffentlicher Gemeingüter geführt und kommunale Handlungsspielräume eingeschränkt. Investoren nutzen den Boden zur Kapitalverwertung, ohne einen angemessenen Beitrag zu den kommunalen Infrastrukturen und zum Gemeinwohl zu leisten. Es geht darum, staatliche und kommunale Handlungsfähigkeiten zurückzugewinnen und von der Immobilienwirtschaft zu orientieren und einzufordern. Eine Gemeindefinanzreform, die den Kommunen mehr Chancen auf mehr eigenständige Steuereinnahmen ermöglicht, ist überfällig.

Das kommunale Planungsrecht (BauGB) ist fortzuschreiben. Grundeigentümer sollen der Kommune Teile der planungsrechtlichen Bodenwertsteigerung für Investitionen in die sozialen Infrastrukturen abgeben. Bodenwertsteigerungen und deren Abschöpfung sollten in einem transparenten bundesweit einheitlicherem Verfahren geregelt werden - auch um die Korruption mit intransparenten städtebaulichen Verträgen zu begrenzen. Bei Wohnungsbauvorhaben muss die Kommune auch das Recht haben, die Bauherren zu verpflichten, anteilig öffentlich geförderte Sozialwohnungen und/oder privat finanzierte bezahlbare Wohnungen zu erstellen.

- **Zu geringe Fortschritte beim Boden-, Umwelt- und Klimaschutz:**

Die wichtigsten ökologischen Anforderungen an Gebäudebestand und Neubau, Städte- und Siedlungsbau sind die Senkung des Siedlungsflächenverbrauchs, die Optimierung der Energieeffizienz bei Bestand und Neubau und der Einsatz von gesunden, umwelt- und klimaschützenden Baustoffen, Bautechniken und regenerativen Energien.

Das Bauwesen ist für ca. 40% der Treibhausgasemissionen verantwortlich und allein durch unsere Flächeninanspruchnahme verfehlen wir die selbstgesteckten Nachhaltigkeitsziele

Die Siedlungsflächeninanspruchnahme für Gebäude, Infrastruktur und Rohstoffabbau muss eingeschränkt werden. Dafür könnte die Ausweisung von neuem Bauland auf Agrar- und Naturflächen mit der Verpflichtung zur entsprechenden Renaturierung von Boden andernorts verbunden werden. Damit würde der naturschutzrechtliche Ausgleich ergänzt und deutlich ausgeweitet. Wir wollen eine angemessene und schonende Innenverdichtung in den besiedelten Bereichen organisieren. Hierzu sind Instrumente der Bauflächenaktivierung in partizipativen Verfahren einzuführen. Hierzu schlagen wir eine grundlegende Reform des Baugesetzbuches (BauGB) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vor.

Ein „Baukindergeld“ sollte es – wenn überhaupt – ausschließlich für die Erneuerung und Nachnutzung von bestehenden Wohnungen und Gebäuden geben, nicht für die weitere Zersiedlung von Agrar- und Naturland durch Neubauten. Die Förderung von Ersatzneubau für Nachkriegsbauten mit schlechter Bausubstanz ist sicher eine Überlegung wert.

Die Anforderungen an ökologisches Planen und Bauen stärken. Die Möglichkeiten, Bebauungspläne, Satzungen und Baugenehmigungen mit klimaschützenden, umwelt- und gesundheitsverträglichen Bauinvestitionen zu verbinden, müssen erweitert werden. Dies betrifft die Landesbauordnungen (LBO), die

Musterbauordnung (MBO) und das BauGB sowie die von ihnen eröffneten Spielräume für die Kommunen gleichermaßen.

Die energetische Gebäudemodernisierung vorantreiben. Hier muss es endlich verbindliche Zielvorgaben zur CO₂-Neutralität bis spätestens 2050 geben. 30 Jahre sind ein angemessener Erneuerungszyklus für Bauinvestitionen, auch für den Gebäudebestand. Aber bei längerem Zuwarten läuft uns die Zeit davon!

- **Umsetzungspfad für eine bessere Planungs-, Bau- und Wohnungspolitik im Grundsatzprogrammprozess** (Baukulturwerkstatt)

Eine umsichtige Baukultur ist die umsorgende Voraussetzung für Menschen, ihre Würde und Freiheit zu spüren und zu leben – Baukultur ist eine Basis für die inklusive und solidarische Gesellschaft, die wir wollen. Sich aktiv und umfassend für eine umsichtige Baukultur einzusetzen, gehört für uns zur unabdingbaren Basis eines achtsamen Umgangs mit der Umwelt und eines lebens- und liebeswerten Miteinander in einer lebendigen Demokratie. Das Konzept der Baukultur, wie es in der Europäischen Deklaration von Davos im Januar 2018 erneut skizziert wurde, umfasst alle Facetten der vom Mensch gestalteten Umwelt. Es ist eine klare Aufforderung, Baukultur nicht mit ästhetischem Eskapismus einer bürgerlichen Minderheit oder wirtschaftlich unrentabler Liebhaberei zu verwechseln:

„Hohe Baukultur verstärkt unsere Verbundenheit mit dem Ort. Sie ermöglicht der Bevölkerung die Identifikation mit ihrem Umfeld, fördert eine inklusive und solidarische Gesellschaft, wirkt Diskriminierung und Radikalisierung entgegen und unterstützt Integration und Bürgerbewusstsein. Hohe Baukultur fördert dynamische und vielfältig genutzte Quartiere. Sie schafft eine gebaute Umwelt, die zeitgemäße kulturelle Ausdrucksformen aufgreift und gleichzeitig das Kulturerbe respektiert. Sie gewährleistet nachhaltige Lebensbedingungen und stärkt die soziale Resilienz, indem sie angemessenen, bezahlbaren und erreichbaren Wohnraum schafft.“ <https://davosdeclaration2018.ch/programme/>

Da das Konzept der Baukultur in unserer Partei und unserer Gesellschaft noch zu wenig bekannt ist und der politische Gestaltungsraum für die Baukultur und ihr Partizipationspotenzial noch zu wenig genutzt wird, möchten wir im Rahmen des GSP-Prozesses eine Baukulturwerkstatt mit der Bundesstiftung Baukultur durchführen. Ziel ist es den Zusammenhang zwischen einer wehrhaften Demokratie, hoher Lebensqualität, Umgang mit Ressourcen Natur und Umwelt, Partizipation und guter Baukultur klar herauszuarbeiten und so als Beitrag für das GSP vorzubereiten.

A4 Fachliche Unterstützung des Kommunalwahlkampfes 2019

Antragsteller*in: Caro Meder & Kai Zschel (Orga-Team der BEA PBW)

- 1 In Rheinland-Pfalz, Thüringen, Sachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und
- 2 Sachsen-Anhalt und Baden-Württemberg finden in 2019 Kommunalwahlen statt.
- 3 Daher schlagen wir vor, dass die BAG PBW im Januar eine Extra-BAG PBW-
- 4 Kommunalpolitik-Tagung zur Stärkung interessierter Kommunalpolitiker*innen
- 5 durchführen.
- 6 Dieser Antrag kann nur abgestimmt werden, wenn sich vier Personen für die
- 7 inhaltliche und organisatorische Umsetzung verantwortlich zeichnen.

Begründung

In vielen Kommunen herrscht böse Ahnungslosigkeit, wenn es um die Themen Planen Bauen Wohnen geht. Dabei stehen viele Kommunen vor gleichartigen Problemen, wie z.B. zunehmende Flächenversiegelung, Umgang mit Abwanderungsprozessen oder Wachstumsprozesse. Manchmal fehlt das Verwaltungs-Know-How, manchmal mangelt es an Klarheit, wie groß der politische Spielraum im Bereich PBW ist, manchmal an Ideen und Erfahrungen. Nicht immer muss das Rad neu Erfinden werden, oft reicht ein fundierter Erfahrungsaustausch um politisch kluge Lösungen auf den Weg zu bringen. Dazu braucht es eine Vernetzung über den Tellerrand hinaus.

Aus diesem Grund schlagen wir vor, dass wir im Januar eine Tagung zum Thema "Planen Bauen Wohnen in der Kommunalpolitik abgehalten", wo alle Interessierten der BAG PBW als auch alle fachinteressierten Kommunalas und Kommunalos eingeladen werden.